



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

ERSTE SEKTION

RECHTSSACHE T. I. UND ANDERE gegen GRIECHENLAND

(Beschwerde Nr. 40311/10)

URTEIL

STRASSBURG

18. Juli 2019

RECHTSKRÄFTIG

18.10.2019

Das vorliegende Urteil ist gemäß Artikel 44 § 2 der Konvention rechtskräftig. Es können noch formelle Änderungen vorgenommen werden.

In Sachen T. I. und andere gegen Griechenland

ergeht durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (erste Sektion) in der Kammer mit folgenden Mitgliedern:

Ksenija Turković, *Präsidentin*,

Linos-Alexandre Sicilianos,

Aleš Pejchal,

Pauliine Koskelo,

Tim Eicke,

Jovan Ilievski,

Raffaele Sabato, *Richter_innen*,

und Abel Campos, *Protokollführer der Sektion*,

Nach den Beratungen des Gerichtshofs am 25. Juni 2019,

Das nachstehende Urteil, das an diesem Datum erlassen wurde:

ZUM VERFAHREN

1. Der Ursprung des Falles geht auf eine Beschwerde (Nr. 40311/10) gegen die Republik Griechenland zurück, in der drei russische Staatsangehörige, Frau T. I. („erste Klägerin“), Frau T. A. („zweite Klägerin“) und Frau V. K. („dritte Klägerin“) den Gerichtshof am 28. Juni 2010 gemäß Artikel 34 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten („die Konvention“) angerufen haben. Am 6. September 2016 hat die Vizepräsidentin der Sektion dem Antrag der Klägerinnen auf Geheimhaltung ihrer Identität (Artikel 47 § 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs) stattgegeben.

2. Die Klägerinnen wurden von Greek Helsinki Monitor, einer Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Glyka Nera (Athen), vertreten. Die griechische Regierung („die Regierung“) wurde von den Vertreterinnen ihres beauftragten Vorgesetzten, Frau S. Charitaki, Beraterin beim juristischen Dienst des Staates, und Frau S. Papaioannou, Auditorin beim juristischen Dienst des Staates, vertreten. Die russische Regierung hat ihr Interventionsrecht ausgeübt (Artikel 36 § 1 der Konvention und Artikel 44 § 1 a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

3. Die Klägerinnen machten insbesondere einen Verstoß gegen Artikel 4, 6 und 13 der Konvention geltend.

4. Am 6. September 2016 wurde der Antrag der Regierung übermittelt.

ZU DEN FAKTEN**I. ZU DEN UMSTÄNDEN DES FALLES**

5. Die Klägerinnen sind im Jahr 1979, 1981 bzw. 1978 geboren.

6. Der Sachverhalt, der von den Parteien dargelegt wurde, kann wie folgt zusammengefasst werden.

7. Zu verschiedenen Daten, und zwar am 19. Juni 2003 (zweite Klägerin), am 25. Juli 2003 (dritte Klägerin) und am 15. Oktober 2003 (erste Klägerin), wurden von russischen Reiseagenturen im Namen der Klägerinnen Visaanträge beim Generalkonsulat Griechenlands in Moskau (*Γενικό προξενείο της Ελλάδας στη Μόσχα*) („das Konsulat“) eingereicht. Nachdem von den Mitarbeitern des Konsulats Visa ausgestellt wurden, trafen die Klägerinnen in Griechenland ein.

8. Deren Angaben zufolge sollen die Mitarbeiter des Konsulats von russischen Schleppern bestochen worden sein und hätten die Visa ausgestellt, um sie zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung nach Griechenland zu bringen.

9. Am 14. November und am 21. Dezember 2003 wurden die Klägerinnen entsprechend den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften als „Opfer von Menschenhandel“ anerkannt.

10. Die Behörden leiteten zwei Strafverfahren gegen die Personen, die die Klägerinnen direkt ausgebeutet haben, sowie Verfahren im Hinblick auf die Ausstellung der Visa ein.

A. Zum Strafverfahren in Bezug auf die Ausbeutung der dritten Klägerin

11. Am 18. September 2003 wurde die dritte Klägerin wegen Verstoßes gegen das Gesetz Nr. 2734/1999 über die Prostitution verhaftet. Diese Klägerin führt an, dass sie unter schlechten Bedingungen festgehalten wurde und dass die Behörden sie vor Beginn des Prozesses gegen sie nicht über die Rechtsvorschriften zum Schutz der Opfer von Menschenhandel informiert haben. Sie fügt hinzu, dass sie bei ihrer Verhaftung vom Polizeiauto aus ihre Zuhälterin angerufen hat, dass jedoch von den Polizeibeamten keinerlei Maßnahmen ergriffen wurden, um diese ausfindig zu machen.

12. Am 19. September 2003 wurde die dritte Klägerin vom Strafgericht in Thessaloniki im Urteil Nr. 46811/2003 zu einer Freiheitsstrafe von vierzig Tagen mit Bewährung sowie einer Geldstrafe von 200 Euro (EUR) verurteilt.

13. Der Regierung zufolge wurde die dritte Klägerin nach dem Prozess gegen sie zur Sicherheitsdirektion der Polizei in Thessaloniki verbracht. Diese gibt weiter an, dass die Betroffene bei ihren Zeugenaussagen vom 19., 22. und 24. September 2003 der Polizei gegenüber Angaben zu dem Prostitutionsnetzwerk gemacht und erklärt hat, dass sie von N. S., F. P. und E. M. zur Prostitution gezwungen wurde, und angab, wo diese Personen wohnen.

14. Die Regierung führt zudem aus, dass die dritte Klägerin gemäß Artikel 12 des Gesetzes Nr. 3064/2002 in Verbindung mit dem Präsidialdekret Nr. 233/2003 umgehend unter Schutz gestellt wurde.

15. Am 23. September 2003 wurden N. S., F. P. und E. M. nach einem Polizeieinsatz verhaftet.

16. Am 23. Oktober 2003 wurden Strafverfahren gegen diese drei Personen eingeleitet, insbesondere wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Menschenhandel und Zuhälterei.

17. Am 14. November 2003 wurde die Vollstreckung des Urteils zur Ausweisung der dritten Klägerin in Anwendung der Verfügung Nr. 1/2003 des Staatsanwalts beim Erstinstanzgericht Thessaloniki bis zum Ergehen eines rechtskräftigen Urteils gegen N. S., F. P. und E. M. ausgesetzt. In Anwendung der gleichen Verfügung wurde der Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis gewährt.

18. Am 1. Dezember 2003 wurde die dritte Klägerin in ein Wohnheim gebracht.

19. Am 2. Dezember 2003 ordnete der Untersuchungsrichter des Strafgerichts Thessaloniki an, N. S. und F. P. in Untersuchungshaft zu nehmen (Haftbefehl Nr. 19/2003 und 20/2003). Gegen E. M. wurden aufgrund der Verfügung Nr. 68/2003 des Untersuchungsrichters eine vorläufige Anordnung zur Meldung auf dem Polizeirevier seines Wohnorts und ein Verbot zum Verlassen des Staatsgebiets verhängt.

20. Am 15. Dezember 2003 wurde die Angelegenheit nach der offiziellen gerichtlichen Untersuchung (*κόβρια ανάκριση*) an den zuständigen Staatsanwalt weitergeleitet. Dieser ordnete die Anklageerhebung gegen N. S., F. P. und E. M. an.

21. Am 10. Februar 2004 informierte die Interpol-Abteilung der griechischen Polizei die Sicherheitsdirektion der Polizei von Attika darüber, dass das Zentralbüro von Interpol in Russland Informationen über das an den Prostitutionsdelikten beteiligte Reisebüro „G“ zur Verfügung gestellt hat. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass eine Überprüfung der russischen Polizei im Gang war.

22. Am 8. April 2004 wurde die Anklageerhebung gegen N. S., F. P. und E. M. durch die Verfügung Nr. 457/2004 der Anklagekammer des Strafgerichts Thessaloniki vor dem Schwurgericht Serres („das Schwurgericht“) bestätigt. In der gleichen Verfügung wurde die Untersuchungshaft von N. S. und F. P. durch Zwangsmaßnahmen ersetzt.

23. Die Verhandlung der Strafsache, die ursprünglich auf den 19. Januar 2005 festgesetzt worden war, wurde vertagt, und zwar zum einen zur Verbindung weiterer Klagen gegen die gleichen Angeklagten in Bezug auf zwei andere Frauen, die zur Prostitution gezwungen worden waren, und zum anderen, um die dritte Klägerin als Zeugin vorzuladen.

24. Der Prozess fand vom 16. September bis zum 20. Oktober 2005 vor dem Schwurgericht statt. Die dritte Klägerin hat ihre Absicht bekundet, als Nebenklägerin aufzutreten. Die Betroffene und die Polizeibeamten der Sicherheitsdirektion der Polizei Thessaloniki wurden als Zeugen gehört.

25. Am 20. Oktober 2005 hat das Schwurgericht F. P. und N. S. in den Anklagepunkten Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Menschenhandel, Freiheitsberaubung und Zuhälterei gegen drei Opfer,

darunter die dritte Klägerin (Urteile Nr. 37-46/2005), verurteilt. F. P. und N. S. wurden zu einer Freiheitsstrafe von sechzehn Jahren und neun Monaten und zu einer Geldstrafe von 90 000 EUR verurteilt; E. M. wurde wegen Menschenhandel, Beteiligung an Zuhälterei und Freiheitsberaubung verurteilt; gegen ihn wurden eine Freiheitsstrafe von vierzehn Jahren und sechs Monaten sowie eine Geldstrafe von 80 000 EUR verhängt. Die Angeklagten wurden zudem verurteilt, 30 EUR an die dritte Klägerin zu zahlen. Das Schwurgericht hat verfügt, dass diese Strafen zur Bewährung ausgesetzt werden, sofern die Angeklagten entsprechende Kautionszahlungen leisten.

26. Die Angeklagten haben am gleichen Tag Berufung eingelegt.

27. Die Verhandlung vor dem Berufungsstrafgericht in Thessaloniki („das Berufungsgericht Thessaloniki“) wurde dreimal vertagt, am 7. April 2008 (Streik der Anwälte), am 14. Mai 2010 (Erkrankung eines Angeklagten und Verhinderung eines Anwalts der Verteidigung) und am 11. Februar 2011 (Streik der Anwälte).

28. Am 6. Juni 2011 befand das Berufungsgericht Thessaloniki über die Berufung der Angeklagten (Urteile Nr. 209-212/2011). Es verurteilte F. P. und N. S. zu einer Freiheitsstrafe von jeweils fünf Jahren und zehn Monaten ohne Bewährung wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, Zuhälterei und Menschenhandel im Fall der drei Opfer. In diesem Zusammenhang wurden für F. P. und N. S. mildernde Umstände gemäß Artikel 84 § 2 e) des Strafgesetzbuchs (einwandfreies Verhalten des Täters über einen relativ langen Zeitraum nach Begehung der Tat) anerkannt und anschließend die Schwere der Straftaten und die Persönlichkeit der Angeklagten entsprechend den Kriterien aus Artikel 79 Strafgesetzbuch sowie die Tatsache berücksichtigt, dass es sich um kombinierte Strafen handelt (Artikel 94 Strafgesetzbuch). Der Antrag der Angeklagten auf Umwandlung ihrer Strafen in Geldstrafen wurde abgelehnt. Das Berufungsgericht sprach alle Angeklagten zudem im Anklagepunkt der Freiheitsberaubung frei. Des Weiteren sprach es E. M. vom Anklagepunkt des Menschenhandels frei und stellte seine strafrechtliche Verfolgung im Hinblick auf dem Straftatbestand der Förderung der Ausbeutung Dritter (*διευκόλυνση αλλότριας ακολασίας*) ein. Die dritte Klägerin erschien nicht zu der Verhandlung. Nachdem das Berufungsgericht festgestellt hatte, dass die Frage des Beitritts als Nebenklägerin von Amts wegen geprüft werden müsse, verurteilte es die Angeklagten zudem zur Zahlung von 30 EUR an die Betroffene.

29. Die dritte Klägerin erklärt, dass sie nach der Vorladung des Berufungsgerichts aufgrund der Belastung, unter der sie bei der Verhandlung vor dem Berufungsgericht gestanden hätte, des Umstands, dass den Angeklagten eine Bewährungsstrafe gewährt wurde, und aufgrund der übermäßig langen Verzögerung, mit der die Verhandlung in zweiter Instanz stattfand, entschieden hat, nicht zu erscheinen.

30. Aus den Akten geht hervor, dass die genannte Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis bis mindestens 12. Mai 2017 erhalten hatte.

B. Zu den Strafverfahren in Bezug auf die Ausbeutung der beiden ersten Klägerinnen

31. Am 12. Dezember 2003 haben sich die beiden ersten Klägerinnen an die Sicherheitsdirektion der Polizei in Ermoupoli (Syros) gewandt. Sie haben dort beklagt, dass sie Opfer von Menschenhandel seitens einer gewissen N. M. und deren Partnern seien, die sie ihren Aussagen zufolge zwangen ohne Bezahlung zu arbeiten, insbesondere als „Private Tänzerinnen“, zum Striptease und zur Förderung des Konsums in verschiedenen Bars in Athen und Syros. Die Sicherheitsdirektion der Polizei von Ermoupoli informierte den Staatsanwalt beim Erinstanzgericht Syros, der am 16. Dezember 2003 eine Ermittlung (*προκαταρκτική εξέταση*) anordnete.

32. Am 22. Dezember 2003 wurden die ersten beiden Klägerinnen entsprechend den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften als „Opfer von Menschenhandel“ anerkannt. Die Ausführung der Anordnung zu ihrer Ausweisung wurde ausgesetzt, bis ein rechtskräftiges Urteil gegen die mutmaßlichen Täter des Menschenhandels ergangen ist. Der Regierung zufolge wurden die vorgenannten Klägerinnen zunächst in die Sicherheitsdirektion der Polizei von Athen und anschließend in ein Heim überstellt. Die genannten Klägerinnen bestreiten, juristische und psychologische Hilfe erhalten zu haben und in ein Heim überstellt worden zu sein. Zudem geben sie an, ihnen sei während des betreffenden Verfahrens keine angemessene Übersetzung zur Verfügung gestellt worden.

33. Zu verschiedenen Terminen (am 12. und 18. Dezember 2003, am 1. Juni und am 13. November 2004 und am 11. April 2005) haben die ersten beiden Klägerinnen als Zeuginnen ausgesagt. Sie bezeichneten N. M., A. A. und P.F. als Täter.

34. Am 19. Januar 2004 übermittelte die Sicherheitsdirektion Ermoupoli dem Staatsanwalt beim Erinstanzgericht Syros die im Verlauf der Ermittlung gesammelten Beweise. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass die genannten Klägerinnen im Dezember 2003 angegeben hatten, an einem Ort in Athen eingesperrt gewesen zu sein, der von ihnen als Wohnsitz von N. M. bezeichnet wurde.

35. Am 9. März 2004 hat der vorgenannte Staatsanwalt die Sicherheitsdirektion Ermoupoli aufgefordert, die ersten beiden Klägerinnen als Zeuginnen zu vernehmen. Er fügte hinzu, dass die persönlichen Daten des genannten C., der von der ersten Klägerin in ihrer Aussage vom 18. Dezember 2003 genannt worden war, ergänzt werden sollten, und dass sowohl C. als auch N. T. und D. M. als Zeugen vernommen werden sollten. Der Staatsanwalt beim Erinstanzgericht Syros bestimmte zudem, dass die Angelegenheit anschließend an die Sicherheitsdirektion der Polizei von

Athen verwiesen werden sollte, um die persönlichen Daten der Firmeneigentümer zu ermitteln und diese sowie N. M. zu einer Anhörung als Zeugen vorzuladen.

36. Am 8. November 2004 informierte der Mobiltelefonanbieter von N. M. die Sicherheitsdirektion der Polizei von Attika über die von diesem angegebene Adresse in Nea Smyrni.

37. Am 11. April 2005, nachdem die Ermittlungen abgeschlossen waren, und insbesondere nach der Vernehmung der ersten beiden Klägerinnen als Zeuginnen sowie der Vernehmung von G. A. und D. M., den Eigentümern der Bars, in denen die Betroffenen gearbeitet hatten, hat die Sicherheitsdirektion der Polizei von Attika die Angelegenheit an den Staatsanwalt beim Erstinstanzgericht Syros zurückverwiesen, und dabei unter anderem angegeben, dass die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis von N. M. Gegenstand von Ermittlungen seitens der Präfektur von Athen seien.

38. Am 29. Juni 2005 verwies der Staatsanwalt beim Erstinstanzgericht Syros die Angelegenheit an den Staatsanwalt beim Strafgericht Athen, da die schwersten Straftaten angeblich in dieser Stadt begangen worden waren.

39. Am 10. Dezember 2005 ordnete der Staatsanwalt beim Strafgericht Athen die Vernehmung der Verdächtigen N. M., A. A. und P. F. an.

40. Am 4. Juli 2006 forderte die Sicherheitsdirektion der Polizei von Attika die Präfektur von Attika auf, ihr zusätzliche Informationen in Bezug auf die Aufenthaltserlaubnis von N. M. zu übermitteln.

41. Am 6. Juli 2006 lieferte die Präfektur von Athen die angeforderten Informationen.

42. Am 27. Juli 2006 stellte ein Polizeibeamter der Sicherheitsdirektion der Polizei von Attika fest, dass die Verdächtigen N. M. und P. F., die er unter ihrer jeweiligen Adresse aufsuchen sollte, dort nicht mehr wohnhaft waren.

43. Zuvor war A. A. am 21. Juli 2006 vor der vorgenannten Direktion vorstellig geworden, um dort ohne Beeidigung vernommen zu werden.

44. Am 1. August 2006 reichte er bei der genannten Direktion schriftliche Erklärungen ein.

45. Am 11. August 2006 verwies die Sicherheitsdirektion der Polizei von Athen die Angelegenheit an den Staatsanwalt beim Erstinstanzgericht Athen, wobei sie diese unter anderem darauf hinwies, dass N. M. und P. F. nicht unter ihrer jeweiligen Adresse angetroffen worden waren.

46. Mit unbekanntem Datum leitete der Staatsanwalt beim Erstinstanzgericht Athen die strafrechtliche Verfolgung, insbesondere gegen N. M., G. A., D. M., P. F. und A. A., wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Menschenhandel, Urkundenfälschung und Verwendung gefälschter Urkunden, Erpressung, Freiheitsberaubung und Waffenbesitz ein. Er leitete die Akte an den zuständigen Untersuchungsrichter zur Durchführung eines offiziellen Ermittlungsverfahrens weiter.

47. Am 27. Dezember 2007 ordnete die Anklagekammer der Strafrichter Athen die Trennung der Fälle in Bezug auf die Straftaten (insbesondere

Urkundenfälschung und Verwendung gefälschter Urkunden, Erpressung, Freiheitsberaubung, versuchte Körperverletzung, Fälschung von Zertifikaten und Waffenbesitz) (Verfügung Nr. 3765/2007) an. Sie stellte klar, dass diese Trennung der Fälle erforderlich sei, da die Sachverhalte der Straftaten ansonsten von der Verjährungsfrist betroffen sein könnten.

48. Am 27. Februar 2008 wies der Athener Magistrat (*παισιματοδίκης Αθηνών*) das Polizeikommissariat in Neos Kosmos an, N. M. mitzuteilen, dass sie am 29. Februar 2008 vor ihm erscheinen müsse, um zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

49. Kurz darauf (am 27. und 29. Februar 2008) stellten zwei Polizeibeamte, ein Beamter des Polizeikommissariats Nea Smyrni und ein Beamter aus Neos Kosmos, nach entsprechender Überprüfung fest, dass N. M. unter den beiden Adressen, die den Polizeibehörden vorlagen, „unbekannt“ war.

50. Am 30. April 2008 verfügte der zuständige Untersuchungsrichter als Zwangsmaßnahmen gegen A. A., sich beim Polizeikommissariat seines Wohnorts zu melden und das Staatsgebiet nicht zu verlassen (Verfügung Nr. 32/2008).

51. Am 9. Mai 2008 ordnete der Untersuchungsrichter die Verhaftung von N. M. an (Verfügung Nr. 25/2008).

52. Am 5. Juni 2008 bestätigte die Anklagekammer des Strafgerichts Athen die A. A. auferlegten Zwangsmaßnahmen (Verfügung Nr. 1877/2008).

53. Am 19. und 20. Juni 2008 identifizierte die zweite Klägerin A. A. als Komplizen von P. F. und erklärte ihre Absicht, als Nebenklägerin beizutreten.

54. Am 17. November 2008 verfügte der zuständige Untersuchungsrichter als Zwangsmaßnahmen gegen P. F., sich beim Polizeikommissariat seines Wohnorts zu melden und das Staatsgebiet nicht zu verlassen (Verfügung Nr. 59/2008).

55. Am 10. Juli 2009 erhob die Anklagekammer des Berufungsgerichts Athen anhand der Verfügung Nr. 1341/2009 Anklage gegen N. M. und A. A. wegen verschiedener Straftaten, insbesondere wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung und Menschenhandel. In der gleichen Verfügung wurde der Antrag von A. A. auf Aufhebung des Verbots zum Verlassen des Staatsgebiets abgewiesen. Die anhand der Verfügungen Nr. 32/2008 und 59/2008 gegen A. A. und P. F. verhängten Zwangsmaßnahmen und der Haftbefehl gegen N. M. wurden aufrechterhalten.

56. Der Regierung zufolge haben die zuständigen Behörden die Angeklagten zum Zwecke der Zustellung der Verfügung Nr. 1341/2009 gesucht.

N. M. wurde die Verfügung in Übereinstimmung mit dem Verfahren zugestellt, das in den Bestimmungen für Personen mit unbekanntem Aufenthalt vorgesehen ist.

57. Am 20. Oktober 2009 entschied der Staatsanwalt beim Berufungsgericht Athen anhand der Verfügung Nr. 295/09, den Prozess

gegen N. M. vor diesem Gericht auszusetzen, da der Angeklagte nicht aufgefunden worden war.

58. Nach vier Verurteilungen fand der Prozess in Bezug auf die Straftaten (insbesondere Urkundenfälschung und Verwendung gefälschter Urkunden, Erpressung, Freiheitsberaubung, versuchte Körperverletzung, Fälschung von Zertifikaten und Waffenbesitz) am 16. März 2010 vor dem Strafgericht Athen statt. Die zweite Klägerin bekundete ihre Absicht, als Nebenklägerin beizutreten. Sie forderte 44 EUR als Schadenersatz.

59. Am 19. März 2010 verurteilte das Strafgericht Athen N. M. zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und sieben Monaten, insbesondere wegen Urkundenfälschung und Verwendung gefälschter Urkunden, Fälschung von Zertifikaten und Freiheitsberaubung; P. F. wurde wegen Urkundenfälschung und Verwendung gefälschter Urkunden, Fälschung von Zertifikaten, Erpressung, versuchter Körperverletzung und Waffenbesitz ebenfalls zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sieben Monaten verurteilt (Beschluss Nr. 25018-26603/2010). Die verhängten Strafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, wurden in Geldstrafen in Höhe von 10 EUR pro Hafttag umgewandelt. Das Gericht sprach A. A. und G. A. frei und verfügte die Unzulässigkeit der Verhandlung (*κηρύχθηκε απαράδεκτη η συζήτηση*) gegen D. M. Es verurteilte N. M. und P. F. zudem zur Zahlung von 44 EUR an die zweite Klägerin.

60. Am 28. Juni 2012 ordnete der Staatsanwalt beim Berufungsgericht Athen wiederum die Verhaftung von N. M. an.

61. Am 27. März 2013 fand der Prozess gegen P. F. und A. A. betreffend die Straftatbestände der kriminellen Vereinigung und Menschenhandel vor dem Berufungsstraftgericht Athen statt. Die zweite Klägerin sagte als Zeugin aus. Das Berufungsstraftgericht Athen sprach P. F. und A. A. frei (Verfügung Nr. 1700/2013).

62. Aus den Akten geht hervor, dass die zweite Klägerin bis zum 31. Mai 2017 eine Aufenthaltserlaubnis besaß, die entsprechend den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts ausgestellt wurde, das den Opfern von Menschenhandel Schutz gewährt. Zudem geht daraus hervor, dass die erste Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis gleichen Typs besaß, bis sie im Jahr 2010 eine Aufenthaltserlaubnis als Ehefrau eines griechischen Staatsbürgers erhielt.

C. Zu den Verfahren zur Ausstellung von Visa für die Klägerinnen durch das Konsulat

63. Am 16. März 2005 reichten Greek Helsinki Monitor und die Klägerinnen einen Antrag beim Konsulat ein, um Kopien der Dokumente zu erhalten, die zur Ausstellung der Visa für die Betroffenen erforderlich waren.

64. Am 14. April 2005 übersandte das Konsulat den Klägerinnen die angeforderten Kopien.

65. Am 26. Mai 2005 brachte Greek Helsinki Monitor die Dokumente dem Staatsanwalt beim zuständigen Strafgericht für Menschenhandel zur Kenntnis. Aus den bei der Übermittlung der Dokumente an den genannten Staatsanwalt weitergeleiteten Informationen geht hervor, dass diese den Klägerinnen zufolge falsche Angaben sowie Fakten und Tatbestände enthielten, von denen sie keine Kenntnis hatten: Die Klägerinnen gaben unter anderem an, dass ihnen die in den auf ihren Namen ausgestellten Visaanträgen angegebenen Reisebüros und Hotels nicht bekannt waren und erläuterten, dass diese Dokumente falsche Angaben zu den Gehältern und Berufen enthielten und nicht ihre Unterschriften aufwiesen. Daraus folgt unter anderem, dass die Mitarbeiter des Konsulats und der beteiligten Unternehmen von den Klägerinnen beschuldigt wurden, ihre Verbringung nach Griechenland begünstigt zu haben. Vom Staatsanwalt wurde in Bezug auf die fraglichen Behauptungen keine Ermittlung eingeleitet.

66. Am 17. Januar 2006 beantragte Greek Helsinki Monitor beim Staatsanwalt des Kassationsgerichts die Anordnung zur Eröffnung einer strafrechtlichen Ermittlung im Hinblick auf diese Sachverhalte. Sie erläuterte in ihrer Klage, dass ihre Anträge beim Staatsanwalt des zuständigen Strafgerichts für Menschenhandel keinen Erfolg hatten.

67. Nachdem in der griechischen Presse Artikel in Bezug auf die angeblich illegale Ausstellung von Visa erschienen waren, veröffentlichte der Außenminister am 27. Januar 2006 eine Pressemitteilung, in der sein Sprecher erklärte, der Minister hätte keinen Bericht erhalten und habe die Absicht, nach dem Erhalt von Informationen zu diesem Thema eine Ermittlung in dieser Angelegenheit einzuleiten.

68. Greek Helsinki Monitor antwortete mit einer Pressemitteilung vom 29. Januar 2006, in der sie unter anderem darauf hinwies, dass sie den Außenminister bereits 2004 über die angeblich illegale Ausstellung von Visa für die Klägerinnen informiert hatte. Sie fügte hinzu, dass dieser ihr empfohlen hätte, sich an den Staatsanwalt zu wenden und diesem relevante Informationen zu übermitteln, mit der Begründung, dass eine „eidesstattliche behördliche Ermittlung“ (*Ενορκή Διοικητική Εξέταση*) zu lange dauere.

69. Am 14. Februar 2006 wies der Staatsanwalt beim Kassationsgericht den leitenden Staatsanwalt beim Erstinstanzgericht Athen an, umgehend eine vorläufige Ermittlung zu eröffnen.

70. Am 11. April 2006 beantragte der Staatsanwalt beim Strafgericht Athen beim Athener Magistrat die Einleitung einer Ermittlung (*προκαταρκτική εξέταση*).

71. Am 8. Mai 2006 reichte der Vertreter von Greek Helsinki Monitor eine Klageschrift in Bezug auf diese Angelegenheit ein.

72. Am 16. Mai 2006 reichten die Klägerinnen über ihren Anwalt Anträge auf Beitritt als Nebenklägerinnen ein. In diesen Anträgen, die im Übrigen detaillierte Angaben zu den Sachverhalten enthielten, war die Adresse der Klägerinnen mit „Konstantinoupoleos 82, Athen“ aufgeführt. In diesen

Anträgen gaben die Betroffenen an, dass sie für den Fall, in dem der zuständige Staatsanwalt in seiner Empfehlung zu dem Schluss käme, es lägen keine überzeugenden Beweise dafür vor, die die Erhebung einer Anklage gegen die mutmaßlichen Straftäter rechtfertigten, sie gemäß Artikel 308 § 2 Strafprozessordnung wünschten, über diese Empfehlung informiert zu werden.

73. Am 7. Juni 2006 eröffnete das Außenministerium eine „eidesstattliche behördliche Ermittlung“, um festzustellen, ob von Mitarbeitern des Konsulats bei der Ausstellung der Visa für die Klägerinnen Disziplinarverstöße begangen worden waren. Diese gaben an, erst 2010 über die Durchführung dieser Ermittlung informiert worden zu sein.

74. Am 21. Juni 2006 wurde diese Ermittlung abgeschlossen und das Verfahren eingestellt. Genauer gesagt wurde festgestellt, dass das Verfahren zur Prüfung der Visaanträge der Klägerinnen in Übereinstimmung mit den in diesem Bereich geltenden Vorschriften durchgeführt worden war und dass aus den Unterlagen oder den Zeugenaussagen kein Fehlverhalten der Konsulatsmitarbeiter hervorging. Insbesondere wurde vermerkt, die Anwesenheit des Antragstellers sei bei der Ausstellung des Visums nicht zwingend erforderlich und die Arbeitsbelastung des Konsulats sei zu diesem Zeitraum übermäßig hoch gewesen.

75. Am 18. Juli 2006 wurde die Strafsache der Staatsanwältin beim Strafgericht Athen zugewiesen.

76. Am 6. Oktober 2006 verwies die genannte Staatsanwältin die Strafsache mit ihren Schlussfolgerungen zurück an den leitenden Staatsanwalt beim Strafgericht Athen. Sie vertrat die Ansicht, in der Ermittlung solle unter anderem festgestellt werden, ob die strafbaren Handlungen der kriminellen Vereinigung, Mittäterschaft beim Menschenhandel, Verwendung gefälschter Urkunden und Verletzung von Amtspflichten begangen worden waren. Nachdem eine Zusammenfassung der Angaben der Klägerinnen sowie der Zeugenaussagen der Konsulatsmitarbeiter erstellt worden war, äußerte sie sich verwundert darüber, dass diese Mitarbeiter vor Ausstellung der betreffenden Visa keinerlei Prüfung vorgenommen und nicht bemerkt hätten, dass es Abweichungen zwischen den in den Visaanträgen und in den Pässen angegebenen Vornamen der jeweiligen Mütter der Klägerinnen gab. Diesbezüglich fügte sie hinzu, dass es allerdings „ – insbesondere [diesen Mitarbeitern] persönlich – wohlbekannt war, zu welchen Zwecken die Ausländerinnen, russische Staatsangehörige, nach Griechenland reisten, da für jedes Visum von den Betroffenen ein Betrag von 1 000 EUR bzw. zwischen 1 000 und 2 000 Dollar verlangt worden war“. Sie wies ferner auf die Schwere der strafbaren Handlungen hin und beantragte, die Prüfung der Angelegenheit zu bewilligen, trotz der Tatsache, dass es sich um Straftaten und nicht um Vergehen handelte.

77. Am 30. Oktober 2006 verwies die Staatsanwältin beim Strafgericht Athen die Fallakten an die Sicherheitsdirektion der Polizei von Attika im Hinblick auf die Durchführung einer zusätzlichen Voruntersuchung. Sie forderte insbesondere, dass der Umfang der Ermittlung ausgeweitet werden solle, und zwar um gegebenenfalls ähnliche Fälle in Bezug auf russische Staatsangehörige, die in den Jahren 2001 bis 2004 verhaftet worden waren, zu finden und diese als Zeuginnen zu vernehmen; es sollten Kopien der in diesem Zeitraum ausgestellten Visa vorgelegt werden, damit die Besitzer der beteiligten Hotels und Reisebüros verhört und die Mitarbeiter des Außenministeriums in Athen angehört werden können.

78. Am 2. Dezember 2006 legte Greek Helsinki Monitor dem leitenden Staatsanwalt beim Strafgericht Athen Angaben in Bezug auf weitere Fälle von Personen vor, die Opfer von Menschenhandel geworden waren, für die das Konsulat Visa ausgestellt hatte.

79. Am 25. Mai 2009 verwies die Sicherheitsdirektion der Polizei von Attika nach Abschluss der Ermittlung in ihrem Bereich die Strafsache an den Staatsanwalt beim Strafgericht Athen zurück und fügte die im Rahmen der Ermittlung gesammelten Beweise bei.

80. Am 4. Dezember 2009 wurde die Voruntersuchung mit der Verfügung Nr. ΕΓ 87 - 09/190/50Δ/4-12-2009 des Staatsanwalts beim Strafgericht Athen (Artikel 47 der Strafprozessordnung) abgeschlossen. Zunächst stellte der Staatsanwalt fest, dass die strafbaren Handlungen in Bezug auf die Urkundenfälschung und die Verwendung gefälschter Urkunden, die Straftaten darstellen, verjährt waren, da die Visa vor November 2003 ausgestellt worden waren. Zweitens stellte er fest, dass keine ausreichenden Beweise für eine schuldhafte Verletzung von Amtspflichten vorlagen, die angeblich von den Mitarbeitern des Außenministeriums aufgrund der von Ihnen nicht durchgeführten behördlichen Ermittlung begangen worden waren. Drittens vertrat er im Hinblick auf den restlichen Fall, und zwar die Straftatbestände der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und Menschenhandel, die Ansicht, dass überzeugende Beweise in Bezug auf die Begehung dieser Straftaten vorlägen und dass ein offizielles Ermittlungsverfahren (*κύρια ανάκριση*) angeordnet werden müsse. Diese Verfügung wurden den Klägerinnen am 30. Dezember 2009 zugestellt.

81. Am 18. März 2010 wurde die Fallakte an den Vorsitzenden des aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschusses beim Strafgericht Athen zur Einleitung eines offiziellen Ermittlungsverfahrens zurückgesandt. Es wurden Strafverfahren wegen Menschenhandels gegen neun Personen eingeleitet, darunter auch drei Mitarbeiter des Konsulats, E. K., I. S. und E. Kou.

82. Am 23. September 2015 ersuchte der zuständige Untersuchungsrichter die Ausländerbehörde in Attika, ihm Informationen zu den Adressen der Klägerinnen zu übermitteln, um diesen Vorladungen zur Zeugenaussage zuzustellen.

83. Kurz darauf (am 24., 25., 26. und 28. September 2015) antworteten verschiedene Ausländerbehörden der Region Attika auf das an die vorgenannte Behörde gerichtete Ersuchen des Untersuchungsrichters. Der Untersuchungsrichter erhielt daraufhin drei Adressen für die erste Klägerin (einschließlich der Adresse „Konstantinoupoleos 82, Athen“), zwei Adressen für die zweite Klägerin und drei Adressen für die dritte Klägerin (einschließlich der Adresse „Konstantinoupoleos 82, Athen“).

84. Einige Tage später (am 30. September und am 2. und 5. Oktober 2015) wies der Untersuchungsrichter mehrere Polizeikommissariate an, die Klägerinnen unter den von den verschiedenen Abteilungen der Ausländerbehörde von Attika übermittelten Adressen vorzuladen. Aus der Akte geht hervor, dass sich der Untersuchungsrichter im Hinblick auf die erste Klägerin unter anderem an das Polizeikommissariat von Egaleo gewandt hat, wo die Anschrift „Konstantinoupoleos 82“ ebenfalls existiert.

85. In Beantwortung dieser Aufforderung haben die Polizeikommissariate von Egaleo und Petroupoli den Untersuchungsrichter am 3. Oktober 2015 bzw. am 5. Oktober 2015 darüber informiert, dass die erste Klägerin unter den Adressen, unter denen sie gesucht worden war, nicht bekannt war.

86. In der Zwischenzeit wurde die Vorladung für die zweite Klägerin am 2. Oktober 2015 an deren ehemaligen Ehemann zugestellt.

87. Am 7. Oktober 2015 informierte das Polizeikommissariat Glyfada den Untersuchungsrichter darüber, dass die dritte Klägerin unter den beiden von ihm angegebenen Adressen nicht bekannt war.

88. Am 23. Februar 2016 beendete die Anklagekammer des Strafgerichts Athen mittels der Verfügung Nr. 641/2016 das Ermittlungsverfahren gegen E. S. und I. Z., nachdem die Verjährung der angeblich begangenen Vergehen wegen Menschenhandels festgestellt worden war, mit der Begründung, dass diese Taten im Jahr 2001 begangen worden seien, d. h. zu einem Zeitpunkt, an dem sie lediglich Vergehen darstellten. In der gleichen Verfügung vertrat sie im Hinblick auf die anderen Angeklagten – d. h. die Konsulatsmitarbeiter E. K., I. S. und E. Kou. sowie I. S., I. M. und K. C. – die Ansicht, dass keine überzeugenden Beweise dafür vorlägen, dass sie die ihnen vorgeworfenen Straftaten tatsächlich begangen hätten. Diese Verfügung wurde in der Verfügung Nr. 852/2016 geringfügig korrigiert.

89. Die Klägerinnen geben an, dass ihnen die Verfügungen Nr. 641/2016 und 852/2016 im Jahr 2016 an die von ihnen angegebenen Adressen in Athen zugestellt worden waren.

II. ZU DEN INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN

90. Die diesbezüglichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und -praktiken werden im Urteil *L. E. gegen Griechenland* (Nr. 71545/12, §§ 29-34, 21. Januar 2016) erläutert.

91. Die diesbezüglichen Bestimmungen der geltenden Strafprozessordnung lauten wie folgt:

Artikel 48

„Der Beschwerdeführer kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach Zustellung der Verfügung des Staatsanwalts (...) Einspruch vor dem zuständigen Staatsanwalt des Berufungsgerichts gegen die Verfügung des Staatsanwalts beim Strafgericht einlegen. (...)“

Artikel 155 - Zustellung

„1. Die Zustellung erfolgt durch Übergabe des Dokumentes durch den Gerichtsvollzieher (...) an den Empfänger selbst (...). Wird der Empfänger nicht an seinem Wohnsitz angetroffen (...), wird das Dokument einer der Personen ausgehändigt, die mit ihm zusammenleben, selbst wenn dies nur vorübergehend der Fall ist (...)

2. (...) Wenn sich keine der im vorhergehenden Paragraphen genannten Personen am Wohnsitz befindet, muss der mit der Zustellung Beauftragte das Dokument in Anwesenheit eines Zeugen an der Wohnungstür befestigen (...). Ist die Zustellung [durch Befestigung des Dokuments] an der Wohnungstür erfolgt, weil die in Absatz 1 b) und c) genannten Personen die Entgegennahme des Dokuments verweigert haben oder nicht anwesend waren, wird eine Kopie des Dokuments an einen vom Angeklagten bevollmächtigten Vertreter oder an die [zivilrechtlich für diesen verantwortliche] Person zugestellt. In diesen Fällen beginnt die [Rechts-] Wirkung mit der Zustellung an den Bevollmächtigten.“

Artikel 308

„(...) Die Parteien haben das Recht, dem Staatsanwalt vor der Formulierung seines Antrags mündlich oder schriftlich mitzuteilen, dass sie den Wunsch haben, [dessen] Inhalt zu erfahren. In diesem Fall muss der Staatsanwalt die Partei, die dieses Recht ausübt, wenn sie [im Zuständigkeitsbereich] des Gerichts ihren Wohnsitz hat, oder andernfalls den von ihr benannten Bevollmächtigten [in diesem Zuständigkeitsbereich] benachrichtigen, dass sie innerhalb von vierundzwanzig Stunden [vor ihm] erscheinen muss, um seinen Antrag zur Kenntnis zu nehmen. (...)“

Diese Benachrichtigung kann mündlich oder telefonisch erfolgen. In diesem Fall wird sie anhand einer Bescheinigung nachgewiesen, die von dem zuständigen Sekretär der Staatsanwaltschaft ausgestellt und den Akten beigelegt wurde.

Die Anklagekammer kann sich [erst] nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen, gerechnet ab dem Datum der Mitteilung, mit dem Fall befassen; [während dieser Frist verbleibt die Akte] im Sekretariat der Staatsanwaltschaft, sofern nicht die Gefahr der Verjährung besteht.“

Artikel 432

„Wenn sich die Person, die eines Verbrechens angeklagt wurde, nicht an ihrem Wohnort aufhält und ihr Wohnsitz unbekannt ist und sie nicht erscheint oder innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab der Vorladung, verhaftet wird (...), wird das Verfahren bei der Verhandlung (*αναπέλλεται*) durch einen Beschluss des Staatsanwalts beim Berufungsgericht ausgesetzt, bis diese verhaftet wurde oder erscheint. (...)“

92. Artikel 351 des Strafgesetzbuchs mit der Überschrift „Menschenhandel“ lautete vor Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 3064/2002 am 15. Oktober 2002 wie folgt:

„1. Wer die sexuelle Ausbeutung anderer begünstigt:

a) [selbst mit deren Zustimmung, eine minderjährige Frau zum Zweck der Prostitution ausbeutet oder sie der Prostitution zuführt]; b) durch Anwendung von Gewalt, arglistige Täuschung, Drohungen, Machtausübung oder -missbrauch oder jede andere Form des Zwangs eine erwachsene Frau zum Zweck der Prostitution beschäftigt oder sie der Prostitution zuführt; c) eine Frau anhand der oben genannten Formen von [Zwang] gegen ihren Willen in einem Bordell festhält oder diese zur Prostitution zwingt, wird mit einer Freiheitsstrafe [zwischen] einem Jahr und drei Jahren und einer Geldbuße bestraft, sofern keine härtere Strafe verhängt wird.

2. Das Höchstmaß der vorgenannten Strafe kann auf fünf Jahre erhöht werden, wenn die Straftat von einer der in Artikel 349 § 2 c) aufgeführten Personen begangen wurde. (...)

III. ZU VÖLKERRECHT UND INTERNATIONALER PRAXIS

93. Die diesbezüglichen völkerrechtlichen Vorschriften und Praktiken werden im Urteil *L. E. gegen Griechenland* (vorgenannt, §§ 35-45), in den in Paragraph 35 aufgeführten Urteilen sowie im Urteil *Chowdury und andere gegen Griechenland* (Nr. 21884/15, §§ 38-47, 30. März 2017) erläutert.

IV. ZU DEN BERICHTEN ÜBER MENSCHENHANDEL

94. In seinem Bericht zum Thema Menschenhandel aus dem Jahr 2002 hat das amerikanische Außenministerium in Bezug auf Russland folgende Feststellungen getroffen:

„Russland ist eines der Herkunftsländer von Frauen und Kindern, die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in zahlreichen Ländern Europas, im Nahen Osten und in Nordamerika sind. Die russische Regierung erfüllt die Mindeststandards für die Beseitigung des Menschenhandels noch nicht in vollem Umfang und unternimmt keine erheblichen Anstrengungen [diese durchzusetzen]. Es gibt kein spezifisches Gesetz gegen Menschenhandel. Die Anwerbung zum Zweck der Prostitution ist illegal, jedoch kein Verbrechen. Die russische Regierung ist sich bewusst, dass Probleme mit Menschenhandel bestehen, und die Duma hat die Vereinigten Staaten gebeten, sie bei der Ausarbeitung eines Gesetzes gegen den Menschenhandel zu unterstützen. (...)

95. In seinem Bericht zum Thema Menschenhandel aus dem Jahr 2003 hat das genannte Außenministerium in Bezug auf Russland folgende Feststellungen getroffen:

„Russland ist eines der hauptsächlichen Herkunftsländer von Frauen, die zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in zahlreiche Länder verbracht werden. (...) Frauen aus den ehemaligen Sowjetrepubliken sollen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung über Russland bis in die Golfstaaten, nach Europa und Nordamerika gelangt sein. (...) Die

russische Regierung erfüllt die Mindeststandards für die Beseitigung des Menschenhandels noch nicht in vollem Umfang; es werden jedoch erhebliche Anstrengungen unternommen [diese durchzusetzen]. Die im Referenzzeitraum unternommenen Anstrengungen müssen angesichts des Ausmaßes des Menschenhandel-Phänomens verstärkt werden. Andererseits haben die Vertreter der Zentralregierung unter Beweis gestellt, [dass] eine deutliche Zunahme des politischen Willens vorhanden war, das Problem des Menschenhandels anzuerkennen und anzugehen, und die jüngst [unternommenen] Bemühungen zur Umsetzung von Reformen waren positiv. (...)“

96. In seinem Bericht zum Thema Menschenhandel aus dem Jahr 2003 hat das genannte Außenministerium in Bezug auf Griechenland folgende Feststellungen getroffen:

„Griechenland ist ein Ziel- und Transitland für Frauen und Kinder, die zum Zweck der sexuellen Ausbeutung Opfer von Menschenhandel werden. Einer Regierungsquelle zufolge waren bis zu 18 000 Personen im Jahr 2002 Opfer von Menschenhandel. Zu den hauptsächlichlichen Herkunftsländern gehören Albanien, Bulgarien, Moldawien, Rumänien, Russland und die Ukraine. (...) Die griechische Regierung hält sich nicht in vollem Umfang an die Mindeststandards für die Beseitigung des Menschenhandels und unternimmt keine Anstrengungen [diese durchzusetzen]. Die Regierung hat eine Änderung des politischen Willens gezeigt, [das Thema] anhand der neuen detaillierten Gesetzgebung zum Menschenhandel anzugehen. Der Regierung ist es allerdings noch nicht gelungen, das Gesetz [wirkungsvoll anzuwenden]. (...)“

ZUM RECHT

I. ZUM ANGEBLICHEN VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 4, 6 UND 13 DER KONVENTION

97. Unter Berufung auf Artikel 4, 6 und 13 der Konvention bemängeln die Klägerinnen die Missachtung der Verpflichtungen zur Bestrafung und Verfolgung von Handlungen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel durch den griechischen Staat. Sie beklagen unter anderem die Unzulänglichkeit und die Mängel bei der Ermittlung und dem gerichtlichen Verfahren in Bezug auf den vorliegenden Sachverhalt. Das Gericht verweist darauf, dass es für die rechtliche Qualifikation der Sachverhalte zuständig sei (siehe *Radomilja und andere gegen Kroatien* [GC], Nr. 37685/10 und 22768/12, § 126, 20. März 2018). Es ist der Ansicht, dass die Behauptungen der Klägerinnen nur unter dem Blickwinkel von Artikel 4 der Konvention zu prüfen seien, von der hier die relevanten Teile im Wortlaut wiedergegeben werden:

- „1. Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
 2. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (...)“

A. Zur Zulässigkeit

1. Zur Einhaltung der Frist von sechs Monaten

98. Die Regierung argumentiert, dass der Antrag mehr als sechs Monate nach Abschluss der behördlichen Ermittlung, am 21. Juni 2006, eingereicht worden sei. Sie ist daher der Ansicht, dass diese Ermittlung nicht Gegenstand einer Überprüfung durch den Gerichtshof sein könne. Sie fügt in Bezug auf die dritte Klägerin hinzu, dass diese lediglich an dem Verfahren vor dem Schwurgericht beteiligt gewesen sei, das Ende 2005, d. h. mehr als sechs Monate vor Einreichung des Antrags am 28. Juni 2010 abgeschlossen war.

99. Die Klägerinnen erwidern, dass sie erst im Jahr 2010 Zugriff auf die Akten gehabt hätten und sie daher die Frist von sechs Monaten eingehalten hätten. Sie fügen hinzu, dass die behördliche Ermittlung in jedem Fall nicht als wirksamer Rechtsbehelf betrachtet werden könne und dass das Gericht noch immer die Wirksamkeit sowohl der behördlichen Ermittlung als auch des Strafverfahrens prüfe.

100. Im Hinblick auf den ersten Teil der Einrede der Regierung verweist das Gericht darauf, dass ein Strafverfahren und eine behördliche Ermittlung eingeleitet worden seien, um unter anderem die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Konsulatsangestellten zu untersuchen. Es stellt fest, dass beide Verfahren Konsequenzen für den strafrechtlichen oder persönlichen Status dieser Mitarbeiter hätten haben können. Daher erachtet es der Gerichtshof für erforderlich, alle strittigen Verfahren zu berücksichtigen, um die Frage beurteilen zu können, ob die Behörden in dieser Angelegenheit ihre Pflichten verletzt hätten, die sich aus Artikel 4 der Konvention ergeben. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das letzte Verfahren, nämlich das Strafverfahren, am 23. Februar 2016 abgeschlossen war, das heißt nach dem Datum der Einreichung des Antrags am 28. Juni 2010, weist der Gerichtshof die diesbezüglich von der Regierung erhobene Einrede zurück.

101. In Bezug auf den zweiten Teil der Einrede der Regierung stellt der Gerichtshof fest, dass das strittige Verfahren, an dem die dritte Klägerin als Nebenklägerin beteiligt war, erst mit dem Urteil vom 6. Juni 2011 vor dem Berufungsgericht Thessaloniki beendet worden sei, d. h. nach Einreichung des Antrags am 28. Juni 2010. Es führt diesbezüglich aus, dass das Berufungsgericht Thessaloniki die Angeklagten unter anderem dazu verurteilt hätte, 30 EUR an die Betroffene zu zahlen (oben genannter Paragraph 28). Es weist die von der Regierung diesbezüglich erhobene Einrede daher zurück.

2. Zur Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtswege

a) Argumente der Parteien

102. Die Regierung argumentiert, dass zum Datum der Anrufung des Gerichtshofs am 28. Juni 2010 durch die Klägerinnen: a) das Urteil des Berufungsgerichts Thessaloniki in Bezug auf die dritte Klägerin noch nicht ergangen sei, und dass die Betroffene ihr Recht auf Bekundung ihrer Absicht, als Nebenklägerin beizutreten, erst in zweiter Instanz geltend gemacht habe; b) die erste Klägerin nicht an den Strafverfahren vor dem Strafgericht Athen und dem Berufungsgericht Athen als Nebenklägerin teilgenommen habe; und c) die zweite Klägerin nicht als Nebenklägerin vor dem Berufungsgericht Athen aufgetreten sei.

103. Die Regierung argumentiert im Übrigen, dass die Klägerinnen gegen die Verfügung des Staatsanwalts beim Strafgericht Athen vom 4. Dezember 2009 keinen Einspruch eingelegt hätten. Ihr zufolge hätten die Betroffenen auf der Grundlage von Artikel 48 der Strafprozessordnung insbesondere den Staatsanwalt beim Berufungsgericht anrufen können.

104. Die Klägerinnen erwidern, dass der Beitritt der zweiten Klägerin als Nebenklägerin vom Berufungsgericht anerkannt worden sei und dass die Pflicht zur Untersuchung der Fakten, die sich aus Artikel 4 der Konvention ergibt, nicht vom Einreichen einer Klage seitens des Opfers abhängig sei. Den Klägerinnen zufolge seien die Behörden vielmehr verpflichtet, von sich aus tätig zu werden, sobald sie Kenntnis von der Rechtssache erlangen. In Bezug auf das Argument der Regierung, dem zufolge die Rechtssache zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtshofs durch die Klägerinnen anhängig gewesen sei, tragen die Betroffenen vor, dass der Gerichtshof in vergleichbaren Fällen, aufgrund ihres Einflusses auf deren Wirksamkeit die Gesamtdauer der Verfahren berücksichtigt habe.

105. In Bezug auf die Behauptung der Regierung, der zufolge die Klägerinnen den Staatsanwalt beim Strafgericht nicht auf der Grundlage von Artikel 48 der Strafprozessordnung angerufen hätten, erklären die Betroffenen, dass die Verfügung des Staatsanwalts beim Strafgericht Athen am 4. Dezember 2009 ergangen sei, d. h. sechs Jahre nach den zugrunde liegenden Fakten. Gemäß den Klägerinnen folgt daraus, dass die Behörden keine Absicht hätten, eine wirksame Untersuchung der Fakten durchzuführen und dass ein Teil der Straftaten in jedem Fall bereits verjährt sei. Die Betroffenen fügen hinzu, immer die Hoffnung gehegt zu haben, dass der Untersuchungsrichter eine wirksame Ermittlung zu den Straftaten einleiten würde, an denen ihren Angaben zufolge Staatsbeamte beteiligt gewesen seien, dass sich diese Hoffnung jedoch nicht erfüllt habe.

b) Einschätzung des Gerichtshofs

106. In Bezug auf die Einrede der Regierung, die auf der vorzeitigen Einreichung der Klage durch die dritte Klägerin basiert, stellt der Gerichtshof

fest, dass die Urteile Nr. 209-212/2011 des Berufungsgerichts Thessaloniki am 6. Juni 2011 ergangen sind, d. h. vor Prüfung der Zulässigkeit der Angelegenheit durch den Gerichtshof. Er weist die von der Regierung diesbezüglich erhobene Einrede (siehe *Sidiropoulos und Papakostas gegen Griechenland*, Nr. 33349/10, § 66, 25. Januar 2018) daher zurück.

107. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die verbleibenden Einreden der Regierung in engem Zusammenhang mit der Substanz des von den Klägerinnen angeführten Klagegrunds im Bereich der verfahrensrechtlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 4 der Konvention stehen (siehe *mutatis mutandis, Zontul gegen Griechenland*, Nr. 12294/07, § 76, 17. Januar 2012). Es beschließt daher, diese zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln.

3. Zur Anwendbarkeit von Artikel 4 der Konvention

108. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Tatsache, dass Menschenhandel die Würde des Menschen und die Grundfreiheiten seiner Opfer verletzt, kein Zweifel bestehen kann, und dass er weder mit einer demokratischen Gesellschaft noch mit den in der Konvention verankerten Werten als vereinbar angesehen werden kann (*Rantsev*, Nr. 25965/04, §§ 282, EGMR 2010 (Auszüge)). Der Gerichtshof verweist auf seine einschlägige Rechtsprechung, in der bereits anerkannt wurde, dass Menschenhandel in den Geltungsbereich von Artikel 4 der Konvention fällt (siehe insbesondere *Rantsev*, vorgenannt, §§ 272-282, *L. E.*, vorgenannt, § 58, et *Chowdury und andere*, vorgenannt, § 86). Er stellt zudem fest, dass die Tatsache, dass die Klägerinnen Opfer von Menschenhandel gewesen sind, von der Regierung nicht bestritten wird. Daraus ist zu folgern, dass Artikel 4 in diesem Fall Anwendung findet.

4. Schlussfolgerung

109. Der Gerichtshof stellt fest, dass der auf Artikel 4 der Konvention gestützte Klagegrund im Sinne von Artikel 35 § 3 a) der Konvention offensichtlich nicht unbegründet ist. Es verweist außerdem darauf, dass kein anderer Grund für die Unzulässigkeit vorliegt. Daher muss dieser für zulässig erklärt werden.

B. Zur Hauptsache

1. Argumente der Parteien

a) Die Klägerinnen

110. Zunächst machen die Klägerinnen geltend, dass bestimmte, von der Regierung vorgelegte Beweise, darunter Angaben zu ihrer Aufenthaltserlaubnis und ihrem Familienstand, personenbezogene Daten darstellen. Nach Ansicht der Klägerinnen verstoße die Entscheidung des griechischen Staates, dem Gerichtshof diese Beweise vorzulegen, gegen das

griechische Gesetz Nr. 2472/1997 zum Schutz von personenbezogenen Daten, und daher dürften diese vom Gerichtshof nicht berücksichtigt werden.

111. Die dritte Klägerin führt außerdem an, dass sie nicht unmittelbar nach ihrer Verhaftung in einem Schutzprogramm untergebracht, sondern wegen Prostitution verurteilt worden sei, obwohl es ihren Aussagen zufolge offensichtlich war, dass sie Opfer von Menschenhandel gewesen sei. Sie gibt an, dass sie von Anfang an die Absicht gehabt hätte, mit den Polizeibehörden zu kooperieren. Sie fügt hinzu, dass sie unter schlechten Bedingungen festgehalten und erst nach Eröffnung des Prozesses gegen sie über die Gesetze zum Schutz der Opfer von Menschenhandel informiert worden sei, so dass es sich nicht um ein faires Verfahren gehandelt hätte. Die Betroffene gibt zudem an, dass die Polizeibehörden keine Anstrengungen unternommen hätten, ihren Zuhälter festzunehmen, obwohl sie von Anfang an über dessen Personalien verfügt hätten. Sie macht zudem geltend, dass ihr keine ausreichende materielle und psychologische Unterstützung gewährt worden sei.

112. Die dritte Klägerin macht ebenfalls geltend, dass die Strafverfolgung in Bezug auf den Menschenhandel keine eingehende Untersuchung der Tatumstände zur Folge gehabt hätte, da die Polizeibehörden die Ermittlungen ihr zufolge auf die mutmaßlichen Täter beschränkt hätten, die sich in Griechenland aufhielten, und nicht mit ihren russischen Kollegen kooperiert hätten. Zu diesem Punkt merkt sie an, dass die Sicherheitsdirektion der Polizei von Attika gleichwohl am 10. Februar 2004 von der Interpol-Abteilung der griechischen Polizei darüber informiert worden sei, dass die russischen Behörden gegen das Reisebüro „G“ ermittelten, das an den Prostitutionsgeschäften beteiligt war (oben genannter Paragraph 21).

113. Diese Klägerin fügt hinzu, dass das Verfahren in Bezug auf den sie betreffenden Sachverhalt der Ausbeutung übermäßig lange gedauert habe und erst acht Jahre nach den betreffenden Straftaten beendet worden sei. Sie gibt außerdem an, dass ihr die Vertagungen der Verhandlungen von dem Berufungsstrafgericht Thessaloniki nicht angelastet werden könnten, da diese durch Streiks der Anwälte verursacht wurden, von denen alle beteiligten Anwälte betroffen waren, einschließlich der Verteidiger.

114. Die dritte Klägerin macht zudem geltend, dass die gegen die Straftäter verhängten Haftstrafen mit einer Dauer von fünf Jahren und zehn Monaten nicht mit der Schwere der begangenen Straftaten im Einklang ständen, insbesondere im Hinblick auf das Schuldanerkenntnis im Anklagepunkt des Menschenhandels gegen drei Opfer.

115. Die beiden ersten Klägerinnen bemängeln, dass die Dauer des Verfahrens in Bezug auf die sie betreffenden Sachverhalte der Ausbeutung übermäßig lang gewesen sei. Sie weisen diesbezüglich darauf hin, dass das betreffende Verfahren im Jahr 2003 mit der Aufnahme ihrer Zeugenaussagen begonnen hätte und dass dieses als anhängig zu betrachten sei, da sich einer der mutmaßlichen Täter der Justiz entzogen hätte und weiterhin nicht

auffindbar sei. Sie weisen zudem darauf hin, dass ihr Fall in erster Instanz fast zehn Jahre nach den gegen sie begangenen Ausbeutungshandlungen verhandelt worden sei. Sie führen des Weiteren aus, dass nur zwei der mutmaßlichen Täter verurteilt und freigesprochen worden seien, und sie vertreten die Ansicht, dass das Verfahren kürzer gewesen wäre, wenn die Behörden N. M. zu dem Zeitpunkt, an dem sie von ihnen angezeigt wurde, verhaftet hätten. Den Aussagen der Klägerinnen zufolge haben die Behörden jedoch keinerlei Anstrengungen unternommen, um N. M. zu verhaften, der es gelungen sei, sich der Justiz zu entziehen. Die Betroffenen fügen hinzu, dass der Gerichtshof in seinem Urteil *L. E. gegen Griechenland* (vorgenannt) bereits zu dem Schluss gelangt sei, dass wegen desselben Tatbestands ein Verstoß gegen Artikel 4 der Konvention vorläge. Sie machen zudem geltend, dass ihnen keine ausreichende materielle und psychologische Unterstützung gewährt worden sei.

116. Was die Verfahren in Bezug auf die Ausstellung der Visa angeht, werfen die Klägerinnen den griechischen Behörden vor, nicht schneller gehandelt zu haben, um von Amts wegen eine Ermittlung einzuleiten, sondern die Einreichung ihrer Klage in diesem Punkt abgewartet zu haben. Sie prangern insbesondere das Verhalten der Sicherheitsdirektion der Polizei von Attika an, die die Akten des Falls erst drei Jahre nach Erhalt weitergeleitet hätte, zu einem Zeitpunkt, an dem die Straftaten bereits verjährt gewesen seien. Sie weisen insbesondere darauf hin, dass die Sicherheitsdirektion der Polizei von Attika am 30. Oktober 2006 die Anweisung zur Einleitung einer Ermittlung erhalten hätte, dass die meisten Zeugenaussagen jedoch erst zwischen September 2008 und Mai 2009, d. h. zwei Jahre später, aufgenommen worden seien. Sie führen diesbezüglich aus, dass die meisten Reisebüros und Hotels in der Zwischenzeit „verschwunden“ seien. Die Klägerinnen werfen den Justizbehörden außerdem vor, dass diese zwischen dem 18. März 2010, dem Datum, an dem die Fallakten im Hinblick auf die Eröffnung eines offiziellen Ermittlungsverfahrens weitergeleitet wurden, und dem 23. September 2015, dem Datum, an dem ihre Kontaktdaten zum Zweck ihrer Vorladung als Zeuginnen ermittelt wurden, in Bezug auf ihren Fall keinerlei Schritte unternommen hätten. Die Betroffenen fügen hinzu, dass dieses Verfahren erst zu dem Zeitpunkt beendet gewesen sei, an dem ihnen die Beschlüsse der Anklagekammer zugestellt wurden, was ihnen zufolge im Mai 2016 erfolgt sei.

117. Die Klägerinnen bemängeln zudem die Verjährung eines Teils der Straftaten, die mutmaßlich von den Mitarbeitern des Konsulats begangen worden seien. Sie führen diesbezüglich aus, dass der innerstaatliche Rechtsrahmen „die Fälschung von offiziellen Dokumenten zum Zweck des Menschenhandels“ zum Zeitpunkt der Taten nicht ausreichend geregelt habe und daher unzureichend gewesen sei. Sie verweisen darauf, dass sowohl die Konvention der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des internationalen organisierten Verbrechens („das Palermo-Protokoll“) als auch die

dazugehörigen Protokolle sowie das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, das 2005 von Griechenland unterzeichnet wurde und am 1. August 2014 in Kraft getreten ist, die Umwandlung der Ausstellung von gefälschten Reisedokumenten in ein Verbrechen vorsähen. In jedem Fall hätten die innerstaatlichen Behörden den Klägerinnen zufolge höhere Strafen gegen die beteiligten Staatsbeamten sowie längere Verjährungsfristen vorsehen müssen.

118. Die Klägerinnen fügen hinzu, dass sie nicht zu dem Sachverhalt befragt worden seien und dass sie im Verlauf der Ermittlungen keinen Zugriff auf die Fallakten gehabt hätten. Sie geben zudem an, dass weder ihre Vertreter noch die fünf von ihnen angegebenen Zeugen oder die mutmaßlichen Täter für eine Aussage vorgeladen worden seien. Die Klägerinnen führen aus, dass ihre Vorladung vor den Untersuchungsrichter an die Adressen erfolgt sei, die diesem von der Polizei übermittelt wurden, und nicht an die Adressen, die sie selbst in ihren Anträgen auf Beitritt als Nebenklägerinnen angegeben hätten. Die erste Klägerin verweist außerdem darauf, dass der Untersuchungsrichter die Adresse „Konstantinoupoleos 82, Athen“ angegeben hätte, anstatt die Vorladung jedoch per Fax an das Polizeikommissariat in Omonoia zu senden, das für die Zustellung zuständig war, sei diese an das Polizeikommissariat in Egaleo gesandt worden. Ihren Aussagen zufolge hätten die Beamten dieses Kommissariats, obwohl sie gewusst hätten, dass sie nicht zuständig sind, eine Vorladung an die Adresse „Konstantinoupoleos 82, Egaleo“ zugestellt und den Untersuchungsrichter anschließend darüber informiert, dass die Betroffenen dort nicht angetroffen worden seien. Die Klägerinnen führen weiter aus, dass der Untersuchungsrichter keine Zustellung gemäß Artikel 155 § 2 und 308 der Strafprozessordnung an die Zustellungsanschrift ihrer Vertreter vorgenommen habe, so dass weder diese noch sie selbst über das Ende der Ermittlungen informiert worden seien, obwohl sie in ihren Anträgen auf Beitritt als Nebenklägerinnen den entsprechenden Wunsch geäußert hätten, und dass sie daher die ihnen gesetzlich zustehenden Rechtsmittel nicht hätten in Anspruch nehmen können.

119. Die Klägerinnen machen geltend, dass weder die behördliche Ermittlung noch das Strafverfahren auf unvoreingenommene Weise geführt worden seien. Ihnen zufolge sei die behördliche Ermittlung von einem Diplomaten geleitet worden, dessen Vorgesetzte – in diesem Fall die Berater von Ministern – fürchteten, dafür verantwortlich gemacht zu werden. Sie fügen hinzu, dass das Außenministerium dieses Verfahren erst am 7. Juni 2006 eingeleitet hätte, und zwar erst, nachdem es offiziell über die Absicht des Staatsanwalts beim Kassationsgericht, eine Ermittlung einzuleiten, informiert worden sei. Den Betroffenen zufolge habe Greek Helsinki Monitor das Ministerium jedoch bereits im Dezember 2004 davon in Kenntnis gesetzt, nach dieser Initiative jedoch die Antwort erhalten, dass eine behördliche Ermittlung viel zu lang dauere und die Empfehlung erhalten, sich an den

zuständigen Staatsanwalt zu wenden. Die Klägerinnen fügen außerdem hinzu, dass die behördliche Ermittlung sehr schnell beendet worden sei, sie zudem nicht vorgeladen worden seien und auch keine Informationen über die Ergebnisse dieser Ermittlung erhalten hätten. Nach Ansicht der Klägerinnen werde die Absicht der Behörden, nicht zur Klärung der Angelegenheit beizutragen, durch diese Sachverhalte eindeutig bestätigt. In Bezug auf das Strafverfahren erläutern die Klägerinnen, dass der leitende Staatsanwalt beim Strafgericht Athen den Fall an die Sicherheitsdirektion der Polizei von Attika verwiesen habe, anstatt die Strafverfolgung einzuleiten und die Fallakten dem Untersuchungsrichter zu übergeben.

120. Schließlich äußern die Klägerinnen die Ansicht, dass in dieser Angelegenheit zudem ein Verstoß gegen die materiellen Verpflichtungen gemäß Artikel 4 der Konvention vorläge, und zwar mit der Begründung, dass von Staatsbeamten gefälschte Reisedokumente ausgestellt worden seien. Auch wenn die fraglichen Straftaten verjährt seien, hafte der Staat ihrer Auffassung nach weiterhin für die Handlungen, die gegen Artikel 4 der Konvention verstoßen. Die Betroffenen fordern den Gerichtshof daher auf, die Parteien in Anwendung von Artikel 54 § 2 der Gerichtsordnung aufzufordern, zusätzliche Ausführungen zu diesem Punkt vorzubringen.

b) Die Regierung

121. Die Regierung führt an, dass der in Griechenland zum Zeitpunkt der Tat geltende Rechtsrahmen den Klägerinnen einen praktischen und wirksamen Schutz geboten habe, den die Betroffenen in Anspruch genommen hätten. Der Regierung zufolge hätten die Behörden, insbesondere nachdem die Klägerinnen Strafanzeige erstattet hätten, diese mit Hilfe eines Dolmetschers über ihre Rechte informiert und ihnen eine Wohnung besorgt, den zuständigen Staatsanwalt über den Sachverhalt informiert und sich dafür eingesetzt, die Verantwortlichen zu finden.

122. Die Regierung vertritt die Ansicht, dass die Polizeibehörden im Hinblick auf die von der Sonderabteilung der Polizei zur Bekämpfung des Menschenhandels durchgeführten Ermittlungen schnell und sorgfältig gehandelt hätten. Die Ermittlung sei auf andere Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden waren, ausgeweitet worden. Die Regierung fügt hinzu, dass Greek Helsinki Monitor – die die Klägerinnen vor der innerstaatlichen Justiz vertreten hat – Mittel vom Außenministerium erhalten habe, die zur Unterstützung der Opfer von Menschenhandel bestimmt waren. Sie gibt zudem an, dass die innerstaatlichen Behörden mit dem Zentralbüro von Interpol in Russland zusammengearbeitet hätten.

123. Die Regierung ist der Ansicht, dass die Strafsache in Bezug auf die Ausbeutung der dritten Klägerin insgesamt innerhalb angemessener Fristen verhandelt worden sei, und stellt diesbezüglich klar, dass das Verfahren in zwei Instanzen fünf Jahre und acht Monate gedauert habe. Sie ergänzt zu diesem Punkt, dass die Vertagungen der Verhandlungen gerechtfertigt

gewesen seien und dass diese Klägerin selbst einen Aufschub der Prüfung dieser Strafsache beantragt habe.

124. Die Regierung gibt an, dass N. S., F. P. und E. M., die mutmaßlichen Verantwortlichen der strafbaren Handlungen des Menschenhandels mit der dritten Klägerin, einen Tag nach Aufnahme der zweiten Aussage der Betroffenen verhaftet worden seien. Sie führt zudem aus, dass der Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft von N. S. und F. P. und die Verhängung von Zwangsmaßnahmen gegen E. M. angeordnet habe. Sie fügt hinzu, dass die Angeklagten N. S. und F. P. sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz zu schweren Strafen verurteilt worden seien, und zwar in der zweiten Instanz ohne Aussetzung der Vollstreckung. Im Hinblick auf die Festlegung der Strafen im Fall des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen behauptet die Regierung, dass die einfache Kumulation der verhängten Strafen negative Auswirkungen habe. Sie weist insbesondere darauf hin, dass die Festlegung einer Gesamtstrafe gerechtfertigt sei, da damit die Verhängung einer zu harten Strafe und die Anwendung von unverhältnismäßigen Sanktionen gegen den Straftäter vermieden würden. Die Regierung fügt hinzu, dass die dritte Klägerin von einem Anwalt von Greek Helsinki Monitor unterstützt wurde, sie jedoch entschieden habe, nicht vor dem Berufungsgericht zu erscheinen.

125. Zudem führt die Regierung an, dass die Polizeibehörden in Bezug auf die ersten beiden Klägerinnen im Hinblick auf die Verhaftung der Verdächtigen und deren Überstellung an die Justiz sorgfältig vorgegangen seien. Sie erläutert, dass das fragliche Verfahren am 20. Juni 2008 begonnen habe und die zweite Klägerin an diesem Datum als Nebenklägerin beigetreten sei; es sei am 19. März 2010 mit der Verkündung des Urteils Nr. 25018-26603/2010 durch das Strafgericht Athen beendet worden. Sie ist der Ansicht, dass dieser Zeitraum von etwa einem Jahr und neun Monaten keine unangemessene Dauer darstelle, wenn man die Komplexität des Falls und die zahlreichen Ermittlungstätigkeiten berücksichtige. Sie ist zudem der Auffassung, dass die Dauer des Zeitraums vom 20. Juni 2008, dem vorgenannten Datum des Beitritts der zweiten Klägerin als Nebenklägerin, und dem 20. Oktober 2009, an dem vom Staatsanwalt die Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens gegen N. M. getroffen wurde, nicht als unangemessen eingestuft werden könne.

126. Die Regierung ist der Ansicht, dass der Freispruch der Angeklagten P. F. und A. A. in der Berufungsverhandlung keine Grundlage dafür biete, an der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit der Gerichte, die alle gegen sie vorgebrachten Anklagepunkte geprüft hätten, zu zweifeln, da Artikel 4 der Konvention keine Pflicht beinhalte, alle Klagen wegen Menschenhandels mit einer Verurteilung abzuschließen. Des Weiteren ist sie der Auffassung, dass die Tatsache, dass N. M. trotz der Bemühungen, die unmittelbar nach den Aussagen der Klägerinnen von den Polizeibehörden angestrengt worden seien, für eine Verhaftung nicht auffindbar gewesen sei, keine Grundlage

dafür darstelle, die Effizienz der Ermittlungen in dieser Angelegenheit anzuzweifeln. Der Regierung zufolge sei das Verfahren gegen N. M. in jedem Fall nicht abgeschlossen, sondern nur bis zu ihrer Verhaftung und Übergabe an die Justiz aufgeschoben. Die Regierung fügt hinzu, dass die Polizeibehörde während der Ermittlungen mit den Klägerinnen kooperiert und zahlreiche Zeugen vernommen habe.

127. In Bezug auf die Verfahren hinsichtlich der Visa-Ausstellung argumentiert die Regierung, dass das in dieser Angelegenheit durchgeführte Ermittlungsverfahren in vollem Umfang zufriedenstellend gewesen sei, dieses unmittelbar nach der Klage von Greek Helsinki Monitor vom 17. Januar 2006 eingeleitet und mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt worden sei, insbesondere angesichts des Antrags auf Ausweitung des Umfangs des genannten Ermittlungsverfahrens, die von dem zuständigen Staatsanwalt verfügt worden sei (oben genannter Paragraph 77), und dass außerdem den Behörden keine Untätigkeit vorgeworfen werden könne. Nach Auffassung der Regierung dürfe insbesondere nur der Zeitraum vom 16. Mai 2006, an dem die Klägerinnen als Nebenklägerinnen beigetreten seien, bis zum 4. Dezember 2009, als die Voruntersuchung des zuständigen Staatsanwalts abgeschlossen worden sei, berücksichtigt werden. Der Regierung zufolge stelle dieser Zeitraum von etwa drei Jahren und sechs Monaten daher keine unangemessene Dauer dar, wenn man die Komplexität des Falls und die zahlreichen Ermittlungstätigkeiten berücksichtige. Im Hinblick auf die Komplexität des Falls legt die Regierung dar, dass der Staatsanwalt beim Strafgericht Athen im April 2006 die Durchführung einer Ermittlung angeordnet habe und dass Strafverfahren gegen neun Personen, darunter gegen drei Konsulatsmitarbeiter, eingeleitet worden seien.

128. Die Regierung weist zudem darauf hin, dass die Klägerinnen in diesem Verfahren eine aktive Rolle gespielt hätten, indem sie ihre Absicht zum Beitritt als Nebenklägerinnen erklärt und ein Memorandum sowie im Mai und im Dezember 2006 zusätzliches Beweismaterial eingereicht hätten. Sie fügt hinzu, dass sie zur Zeugenaussage aufgefordert worden und während der Ermittlung von den zuständigen Behörden vergeblich unter den von ihnen angegebenen Adressen gesucht worden seien. Sie stellt diesbezüglich klar, dass die Vorladung gemäß Artikel 155 der Strafprozessordnung nur dann an einen Vertreter erfolgen dürfe, wenn es sich um den Bevollmächtigten des Angeklagten oder die für ihn haftpflichtige Person handele.

129. Zu den Behauptungen der Klägerinnen im Hinblick auf die Verjährung bestimmter Taten erwidert die Regierung, dass die Verjährung nur einen Teil der fraglichen Handlungen betreffe, und zwar diejenigen, bei denen es sich lediglich um Vergehen, nicht um Straftaten handele. Sie verweist insbesondere darauf, dass im Hinblick auf die Vergehen des Menschenhandels Strafverfahren eingeleitet und eine Ermittlung angeordnet worden seien. Die Regierung fügt hinzu, dass der zuständige Staatsanwalt, nach Berücksichtigung aller Beweismittel in der Akte, in einer umfassend

begründeten Entscheidung zu der Schlussfolgerung gelangt sei, dass keine ausreichenden Beweise für die Schuld im Hinblick auf die Verletzung von Amtspflichten vorlägen, die mutmaßlich von den Mitarbeitern des Außenministeriums aufgrund der von ihnen nicht durchgeführten behördlichen Ermittlung während des Verfahrens zur Prüfung der Visaanträge begangen worden sein sollen.

130. Die Regierung ist außerdem der Ansicht, dass die Behauptungen der Klägerinnen eingehend geprüft worden seien und die Tatsache, dass die Anklagekammer eine Verfügung zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens erlassen habe, keinen Grund dafür darstelle, die Wirksamkeit der Ermittlung in Zweifel zu ziehen. Sie erläutert im Übrigen, dass nach Abschluss der behördlichen Ermittlung, in deren Verlauf alle Beweise geprüft und berücksichtigt worden seien, davon ausgegangen worden sei, dass die fraglichen Visa in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Bestimmungen ausgestellt worden seien und die Konsulatsmitarbeiter nicht wissen konnten, dass den Klägerinnen gedroht hätte, Opfer von Menschenhandel zu werden.

131. Schließlich bringt die Regierung vor, dass sich der vorliegende Fall darin von der Rechtssache *L. E. gegen Griechenland* (oben genannt) unterscheide, dass die innerstaatlichen Behörden hier umgehend den Status der Klägerinnen als Opfer von Menschenhandel anerkannt und die Gewährung dieses Schutzes während der Strafverfahren zu keinem Zeitpunkt widerrufen hätten.

2. Argumente der russischen Regierung als beteiligtes Drittland

132. Die russische Regierung ist der Auffassung, dass die Klägerinnen zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Stellenangebote angenommen haben, hätten vorhersehen können, für welche Art von Arbeit sie eingesetzt werden würden. Sie fügt hinzu, dass der Gerichtshof bereits festgestellt habe, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Griechenland zum Zeitpunkt der Taten der Konvention entsprochen hätten und sich die Klägerinnen lediglich über die Anwendung dieser Rechtsvorschriften in diesem Fall beklagt hätten. Die russische Regierung führt weiter aus, dass die Ausführungen der griechischen Regierung nicht alle Informationen in Bezug auf die fraglichen Verfahren beinhalten würden. Sie folgert daraus, dass die innerstaatlichen Behörden umgehende Maßnahmen ergriffen hätten, um Ermittlungen durchzuführen, die Straftäter zu identifizieren und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Abteilungen zu ermöglichen. Der russischen Regierung zufolge habe die griechische Polizei zudem mit den Klägerinnen kooperiert, indem sie ihnen den Status als Opfer von Menschenhandel zugesprochen und ihnen „physischen Schutz“ gewährt habe. Die russische Regierung fügt hinzu, dass die griechische Regierung dem Gerichtshof hinreichende Erläuterungen in Bezug auf die Dauer der Verfahren, die Beteiligung der Klägerinnen und die Einhaltung der Verfahrensrechte und -pflichten der Betroffenen vorgelegt habe.

133. Dagegen ist die russische Regierung der Auffassung, dass die griechische Regierung keine zufriedenstellenden Erklärungen im Hinblick auf die Ermittlung zur Ausstellung der Visa vorgelegt habe, und erläutert, dass diese Ermittlung im Jahr 2006, nach der Medienberichterstattung zu dieser Angelegenheit, begonnen habe. Sie erwartet, dass der Gerichtshof die Umstände des Falles und die Argumente der Parteien berücksichtigt und eine „angemessene Entscheidung“ trifft.

3. *Einschätzung des Gerichtshofs*

a) **Allgemeine Grundsätze gemäß Artikel 4 der Konvention**

134. Der Gerichtshof verweist in seiner einschlägigen Rechtsprechung auf die allgemeinen Grundsätze für die Anwendung von Artikel 4 im speziellen Kontext des Menschenhandels (siehe insbesondere *Rantsev*, vorgeannt, §§ 283-289). Er verweist insbesondere darauf, dass in Artikel 4, gemeinsam mit Artikel 2 und 3, einer der Grundwerte der demokratischen Gesellschaften, die den Europarat bilden, verankert ist. Aufgrund der Bedeutung von Artikel 4 innerhalb der Konvention kann sich seine Tragweite in keiner Weise nur auf die direkten Handlungen von staatlichen Behörden beschränken. Die genannte Bestimmung erlegt den angehörenden Staaten eine Reihe positiver Verpflichtungen auf, die sich insbesondere auf den Schutz der Opfer von Menschenhandel sowie auf dessen Prävention und Beseitigung beziehen (*Siliadin gegen Frankreich*, Nr. 73316/01, §§ 7 und 89, EGMR 2005-VII).

135. Insbesondere im Hinblick auf den Menschenhandel besteht die Notwendigkeit eines globalen Ansatzes zur Bekämpfung dieses Phänomens, indem weiterführende Maßnahmen zur Bestrafung von Schleppern sowie zur Prävention des Handels und zum Schutz der Opfer ergriffen werden (*Rantsev*, vorgeannt, § 285). Aus der Rechtsprechung folgt, dass die Staaten zunächst die Verantwortung dafür übernehmen, einen gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Rahmen zu schaffen, der tatsächlichen und potenziellen Opfern von Menschenhandel konkreten und wirksamen Rechtsschutz bietet. Zudem müssen die Einwanderungsgesetze der Staaten den Bedenken hinsichtlich des Anreizes und der Unterstützung des Menschenhandels bzw. dessen Tolerierung gerecht werden (*Rantsev*, vorgeannt, § 287).

136. Zweitens ist der Staat unter bestimmten Umständen gezwungen, konkrete Maßnahmen zum Schutz von tatsächlichen oder potenziellen Opfern von Menschenhandel zu ergreifen, die Artikel 4 widersprechen. Ebenso wie Artikel 2 und 3 der Konvention kann Artikel 4 dem Staat unter bestimmten Umständen diese Art von Verpflichtungen auferlegen (siehe *L. E.*, vorgeannt, § 66, und *Chowdury und andere*, vorgeannt, § 88). Damit eine positive Verpflichtung zur Ergreifung von konkreten Maßnahmen in einer bestimmten Angelegenheit entsteht, muss nachgewiesen werden, dass die Behörden des Staates Kenntnis der Umstände hatten, die konkrete

Anhaltspunkte dafür bieten, dass eine Person Menschenhandel oder Ausbeutung im Sinne von Artikel 3 a) des Palermo-Protokolls und Artikel 4 a) der Menschenhandels-Konvention des Europarats ausgesetzt war oder sich in tatsächlicher und unmittelbarer Gefahr befand, dem ausgesetzt zu werden. Ist dies der Fall und werden in ihrem Zuständigkeitsbereich keine geeigneten Maßnahmen getroffen, um die Person aus der betreffenden Lage bzw. von dem Risiko zu befreien, besteht ein Verstoß gegen Artikel 4 der Konvention (siehe *Rantsev*, vorgeannt, § 286, *L. E.*, vorgeannt, § 66, und *Chowdury und andere*, vorgeannt, § 88).

137. Daraus folgt jedoch nicht zwingend, dass man aus dieser Bestimmung eine positive Verpflichtung zur Verhinderung jeglicher potenziellen Gewalt ableiten kann. Diese Verpflichtung ist sogar dahingehend auszulegen, dass den Behörden keine unmögliche oder übermäßige Last im Hinblick auf die Herausforderungen der Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den heutigen Gesellschaften und die Unberechenbarkeit des menschlichen Verhaltens sowie das Treffen von operativen Entscheidungen unter Berücksichtigung von Prioritäten und Ressourcen aufgebürdet werden soll (siehe *L. E.*, vorgeannt, § 67).

138. Drittens schreibt Artikel 4 eine Pflicht zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens in potenziellen Fällen von Menschenhandel vor. Die Ermittlungspflicht ist nicht von einer Klage des Opfers oder eines Angehörigen abhängig: Sobald die Behörden Kenntnis von dem Fall erhalten, müssen sie handeln (siehe *Rantsev*, vorgeannt, § 232, *L. E.*, vorgeannt, § 68, et *Chowdury und andere*, vorgeannt, § 89). Um wirksam zu sein, muss die Ermittlung unabhängig von den Tatbeteiligten erfolgen. Sie muss zudem die Möglichkeit bieten, die Verantwortlichen zu identifizieren und zu bestrafen. Die Verpflichtung zielt daher auf die Mittel, nicht auf das Ergebnis ab. In allen Fällen ist eine angemessene Pflicht zur Schnelligkeit und Sorgfalt geboten, wenn es allerdings möglich ist, die betroffene Person aus einer gefährlichen Situation zu befreien, muss die Ermittlung mit hoher Dringlichkeit durchgeführt werden. Das Opfer oder der Angehörige muss im Verfahren in alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seiner legitimen Interessen eingebunden werden (siehe *L. E.*, vorgeannt, § 68).

b) Anwendung dieser Grundsätze auf die vorliegende Entscheidung

i. Vorbemerkungen

139. Der Gerichtshof stellt vorab fest, dass die Klägerinnen ihn auffordern, bestimmte, von der griechischen Regierung vorgelegte Beweismittel nicht zu berücksichtigen, mit der Begründung, dass deren Verwendung durch die staatlichen Behörden gegen das Gesetz Nr. 2472/1997 zum Schutz von personenbezogenen Daten verstößt. Der Gerichtshof verweist darauf, dass sich diese Dokumente, deren Prüfung von den Klägerinnen angefochten wird, alle auf den vorliegenden Fall beziehen und

dass die Präsidentin der Sektion dem Antrag auf Geheimhaltung der Identität, der von den Klägerinnen gemäß Artikel 47 § 4 der Gerichtsordnung gestellt wurde, in jedem Fall bereits stattgegeben hat. Da die Identität der Klägerinnen somit nicht veröffentlicht wird, können die betreffenden Dokumente ihrer Person nicht zugeordnet werden (*L. E.*, vorgeannt, § 69).

140. Der Gerichtshof stellt zudem fest, dass die Klägerinnen beantragen, die Parteien dazu aufzufordern, zusätzliche Anmerkungen zu der Frage vorzulegen, ob ein Verstoß gegen die „materiellen Verpflichtungen“ aus Artikel 4 der Konvention erfolgt ist (vorstehender Paragraph 120). Er merkt jedoch an, dass es nicht notwendig ist, diesen Antrag gesondert zu prüfen, insoweit dieser keine anderen Fragen aufwirft als vom Gerichtshof im vorliegenden Urteil untersucht werden (siehe insbesondere vorstehende Paragraphen 163-168).

ii. Zur Existenz eines geeigneten gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Rahmens

141. Der Gerichtshof stellt vorab fest, dass die Betroffenen im Hinblick auf die Strafverfahren bezüglich des Falles der Ausbeutung der Klägerinnen weder die Stichhaltigkeit noch die Wirksamkeit des griechischen Rechtsrahmens zur Prävention und Ahndung von Menschenhandel auf dem Staatsgebiet bestreiten (siehe *L. E.*, vorgeannt, § 70). Im Hinblick auf die Verpflichtung der Staaten zur Schaffung einer Gesetzgebung, die die Möglichkeit bietet, Verstöße in diesem Bereich zu ahnden, stellt der Gerichtshof im Übrigen fest, dass das griechische Strafgesetzbuch seit dem 15. Oktober 2002 die Verschleppung zu sexuellen Zwecken ausdrücklich untersagt. In Artikel 351 des Strafgesetzbuchs wird insbesondere der Menschenhandel entsprechend seiner Definition im Palermo-Protokoll und im Übereinkommen des Europarats gegen den Menschenhandel definiert (vorstehender Paragraph 90). Der Gerichtshof stellt diesbezüglich fest, dass im Sinne des Gesetzes Nr. 3064/2002 mehrere Änderungen am Strafgesetzbuch vorgenommen wurden, um die Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken. Gemäß Artikel 8 dieses Gesetzes wurde Menschenhandel als Verbrechen eingestuft. Für Menschenhandel wurden härtere Strafen vorgesehen (und zwar eine Haftstrafe bis zu zehn Jahren und eine Geldstrafe zwischen zehn und fünfzigtausend Euro), ebenso im Fall von erschwerenden Umständen, insbesondere wenn die genannte Straftat mit der Einreise, dem Aufenthalt oder der Ausreise des Opfers aus dem griechischen Staatsgebiet verbunden ist (d. h. eine Haftstrafe von zehn Jahren und eine Geldstrafe von fünfzigtausend Euro) (siehe auch *L. E.*, vorgeannt, § 31 et 32). Zudem sieht Artikel 12 des Gesetzes Nr. 3064/2002 spezielle Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die physische Unversehrtheit und die persönliche Freiheit der Opfer von Menschenhandel vor. Die gleiche

Bestimmung erlegt den Behörden die Verpflichtung auf, unter anderem Hilfe bei der Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsfürsorge sowie psychologische und juristische Unterstützung zu gewähren. Falls es sich darüber hinaus bei dem Opfer von Menschenhandel zu sexuellen Zwecken um ausländische Staatsangehörige handelt, die sich illegal auf dem griechischen Staatsgebiet aufhalten, sieht die Gesetzgebung vor, das Ausweisungsverfahren gegen sie auszusetzen.

142. Der Gerichtshof verweist im Übrigen auf den vorgenannten Fall *L. E.*; er hat bereits festgestellt, dass das Gesetz Nr. 3064/2002 der Betroffenen tatsächlich einen praktischen und wirksamen Schutz geboten hat. Darüber hinaus hat er im vorgenannten Fall *Chowdury und andere* festgestellt, dass sich Griechenland im Wesentlichen an die positive Verpflichtung zur Schaffung eines Rechtsrahmens zur Bekämpfung des Menschenhandels gehalten hat.

143. Der Gerichtshof merkt außerdem an, dass die Neuartigkeit des vorliegenden Falles auf der Tatsache beruht, dass die innerstaatliche Justiz bei einem Teil der fraglichen Verfahren, nämlich bei dem Verfahren zur Ausstellung der Visa an die Klägerinnen, verpflichtet war, Artikel 351 des Strafgesetzbuchs vor den im Jahr 2002 umgesetzten Änderungen anzuwenden. In dieser Hinsicht stellt er fest, dass die geltende Gesetzgebung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 3064/2002 am 15. Oktober 2002 gewisse Unzulänglichkeiten aufwies. Insbesondere untersagte das griechische Strafgesetzbuch den Zwang zur Prostitution und stufte diesen als Vergehen ein, das mit einer Gefängnisstrafe zwischen einem und drei Jahren geahndet wurde (vorstehender Paragraph 92). Menschenhandel in Form von sexueller Ausbeutung wurden dagegen nicht als separate Straftat ausgewiesen. Die Tatsache, dass der mutmaßlich begangene Menschenhandel zum Zeitpunkt der Tat lediglich ein Vergehen darstellte, hat die Anklagekammer des Strafgerichts Athen daher dazu veranlasst, die Ermittlungsverfahren gegen zwei Angeklagte wegen Verjährung einzustellen (vorstehender Paragraph 88).

144. Daher kann der Gerichtshof nur zu dem Schluss kommen, dass der Rechtsrahmen, in dem dieses Verfahren erfolgt ist, sich weder für die Bestrafung der Schlepper noch zur Sicherstellung einer wirksamen Prävention von Menschenhandel als wirksam und ausreichend erwiesen hat. Somit fand in diesem Anklagepunkt ein Verstoß gegen Artikel 4 statt.

145. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Klägerinnen zudem den innerstaatlichen Gesetzesrahmen bemängeln, der die „Fälschung von offiziellen Dokumenten zum Zweck des Menschenhandels“ zum Zeitpunkt der Taten nicht ausreichend regelte und daher unzureichend war; dies habe zur Verjährung eines Teils der Straftaten geführt, die mutmaßlich von den Konsulatsmitarbeitern begangen worden waren (vorstehender Paragraph 117).

146. Der Gerichtshof vertritt die Auffassung, dass dieser Klagegrund in Wirklichkeit die Tatsache betrifft, dass die Straftat der Dokumentenfälschung, derer die Konsulatsmitarbeiter angeklagt waren, verjährt war. Er stellt daher fest, dass es besser wäre, diesen Klagegrund unter dem Blickwinkel der mutmaßlichen Mängel im Verfahren zur Visaausstellung zu prüfen, insbesondere dessen mangelnde Zügigkeit, die von den Betroffenen bemängelt wurde (nachstehende Paragraphen 163 und 164).

*iii. Zur Angemessenheit der
zum Schutz der
Klägerinnen eingesetzten
operativen Mittel*

α) Dritte Klägerin

147. Der Gerichtshof stellt fest, dass es sich bei dem ausschlaggebenden Datum im Hinblick auf die Verpflichtung der Behörden zur Ergreifung von konkreten Maßnahmen zum Schutz der dritten Klägerin als Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung um das Datum handelt, an dem die Betroffene den Behörden ausdrücklich versichert hat, dass sie Opfer von Menschenhandel war (*L. E.*, vorgenannt, § 73). Es ist zudem Aufgabe des Gerichtshofs zu prüfen, ob die Behörden, vor der expliziten Aussage der Betroffenen vernünftigerweise Kenntnis davon haben oder annehmen konnten, dass sie Opfer von Menschenhandel war. Zudem wird der Gerichtshof prüfen, ob die Polizei- und Justizbehörden anschließend in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um der Klägerin angemessenen Schutz zu bieten.

148. Diesbezüglich verweist der Gerichtshof zunächst darauf, dass die dritte Klägerin, der Regierung zufolge, den Behörden in ihren Aussagen vom 19., 22. und 24. September 2003 explizit erklärt habe, dass sie Opfer von Menschenhandel gewesen sei (vorstehender Paragraph 13). Der Regierung zufolge sei diese Erklärung jedoch nach der Verurteilung der Klägerin vor dem Strafgericht Thessaloniki wegen Prostitution am 19. September 2003 erfolgt. Die Betroffene dagegen erklärt, dass die Behörden sie vor dem Prozess gegen sie nicht über die Gesetze zum Schutz von Opfern des Menschenhandels informiert hätten (vorstehender Paragraph 11). Der Gerichtshof nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass die Klägerin bestätigt, die Behörden vor dem 19. September 2003 weder über ihre Lage als Opfer von Menschenhandel informiert zu haben, noch dass den Behörden vor ihrer Aussage Verdachtsmomente hätten vorliegen können, dass sie Opfer von Menschenhandel gewesen sei.

149. Aus den Akten geht in Bezug auf den Zeitraum vor dem 19. September 2003 hervor, dass die zuständigen Behörden gegenüber der expliziten Erklärung der Klägerin, Opfer von Menschenhandel gewesen zu

sein, nicht gleichgültig geblieben sind. Obwohl die dritte Klägerin angibt, keine ausreichende materielle und psychologische Unterstützung erhalten zu haben, stellt der Gerichtshof fest, dass die Entscheidung über die Ausweisung der Betroffenen weniger als zwei Monate nach ihrer Anzeige ausgesetzt und ihr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Des Weiteren wurde die Klägerin fünfzehn Tage nach Ausstellung dieser Erlaubnis in einem Heim untergebracht (vorstehender Paragraph 17 und 18).

150. Unter diesen Voraussetzungen kann der Gerichtshof nicht zu dem Schluss kommen, dass die innerstaatlichen Behörden es versäumt haben, operative Maßnahmen zu ergreifen, die der dritten Klägerin als Opfer von Menschenhandel Schutz bieten.

β) Zu den beiden ersten Klägerinnen

151. Der Gerichtshof stellt fest, dass die beiden ersten Klägerinnen die Behörden am 12. Dezember 2003 über ihre Lage als Opfer von Menschenhandel informiert haben. An diesem Datum sind sie bei der Sicherheitsdirektion der Polizei von Ermoupoli vorstellig geworden (vorstehender Paragraph 31). Zehn Tage später, und zwar am 22. Dezember 2003, wurden die Betroffenen als „Opfer von Menschenhandel“ anerkannt und die Entscheidungen zur Anordnung ihrer Ausweisung ausgesetzt (vorstehender Paragraph 32). Der Gerichtshof stellt fest, dass die Parteien unterschiedliche Angaben dazu machen, ob die Klägerinnen in ein Heim gebracht wurden oder nicht. Die Klägerinnen geben außerdem an, dass sie keine juristische und psychologische Hilfe erhalten haben, ohne nähere Angaben dazu zu machen. Trotz der von den beiden ersten Klägerinnen geäußerten Zweifel bieten die Beweise in den Akten keine Möglichkeit, die Aussage der Regierung, dass die Betroffenen in einem Heim untergebracht wurden, auf konkrete Weise zu widerlegen.

152. Unter diesen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Schnelligkeit, mit der die Behörden die Klägerinnen als Opfer von Menschenhandel anerkannt haben, kann der Gerichtshof nicht davon ausgehen, dass die von den innerstaatlichen Behörden ergriffenen operativen Maßnahmen zum Schutz der ersten beiden Klägerinnen als Opfer von Menschenhandel unzureichend waren.

*iv. Zur Effektivität der
polizeilichen Ermittlungen
und der Justizverfahren*

α) Zum Strafverfahren in Bezug auf den Tatbestand der Ausbeutung der dritten Klägerin

153. Der Gerichtshof stellt fest, dass am 23. Oktober 2003 Strafverfahren gegen N. S., F. P. und E. M. wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung, Menschenhandel und Zuhälterei eröffnet wurden. Er merkt an,

dass die Umstände, unter denen die Ausbeutung bezüglich der dritten Klägerin erfolgte, Gegenstand einer Ermittlung waren.

154. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Ermittlungen die Anforderungen aus Artikel 4 der Konvention erfüllt haben.

155. Der Gerichtshof verweist zunächst darauf, dass die Polizeibehörden schnell auf die Anzeige der genannten Klägerin vom 19. September 2003 reagiert haben, in der sie die genannten Behörden darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass sie Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung war. Die oben genannte Klägerin wurde am 19., 22. und 24. September 2003 vernommen. Am 23. September 2003, und zwar unmittelbar nach der Aufnahme ihrer ersten Aussagen, wurden die mutmaßlich für den Menschenhandel verantwortlichen Täter verhaftet.

156. Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass das betreffende Verfahren am 6. Juni 2011 mit den Urteilen Nr. 209-212/2011 des Berufungsgerichts geendet hat, d. h. etwa sieben Jahre und neun Monate nach der Strafanzeige der Betroffenen. Insbesondere war die Verhandlung des Falles vor dem Schwurgericht ursprünglich auf den 19. Januar 2005 festgelegt worden, d. h. zwei Jahre und vier Monate nach den zugrunde liegenden Taten. Darüber hinaus wurde das Verfahren vor dem Berufungsgericht erst fünf Jahre und acht Monate nach der von den Angeklagten eingelegten Berufung abgeschlossen.

157. Der Gerichtshof verweist darauf, dass die Quantität und die Qualität der verfügbaren Beweise im Lauf der Zeit unvermeidlich nachlassen und dass das Auftreten einer mangelnden Sorgfalt Zweifel an der Glaubwürdigkeit zulässt, mit der die Ermittlungen durchgeführt wurden (siehe, *mutatis mutandis*, *Paul und Audrey Edwards*, vorgenannt, § 86). Es ist richtig, dass der vorliegende Fall recht komplex ist. Andererseits hat die Dauer der Vorermittlung sowie der Berufungsgerichtsinstanz trotz der offensichtlichen Sorgfalt des Schwurgerichts möglicherweise zur mangelnden Effektivität des Verfahrens beigetragen.

158. Der Gerichtshof vertritt die Einschätzung, dass es nicht erforderlich ist, über die übrigen geltend gemachten Unzulänglichkeiten des strittigen Verfahrens zu befinden. Er ist der Ansicht, dass die zuständigen Behörden den Fall nicht mit der in Artikel 4 der Konvention vorgeschriebenen Sorgfalt behandelt haben (siehe *mutatis mutandis*, *L. E.*, vorgenannt, §§ 84 und 86). Der Gerichtshof zieht daher den Schluss, dass in Bezug auf die dritte Klägerin unter dem verfahrensrechtlichen Aspekt ein Verstoß gegen diese Bestimmung vorliegt.

β) Zum Strafverfahren in Bezug auf den Tatbestand der Ausbeutung der ersten und zweiten Klägerin

159. Der Gerichtshof verweist darauf, dass sich das Verfahren gegen P. F. und A. A. über einen Zeitraum von etwa neun Jahren und drei Monaten erstreckt hat, und zwar vom 12. Dezember 2003, als die ersten beiden

Klägerinnen den Behörden den Tatbestand ihrer Ausbeutung zur Anzeige gebracht haben, bis zum 27. März 2013, als das Urteil Nr. 1700/2013 durch das Berufungsstrafgericht Athen ergangen ist. Insbesondere ist zwischen dem 9. März 2004, als der Staatsanwalt beim Erinstanzgericht Syros die Sicherheitsdirektion Ermoupoli aufgefordert hat, verschiedene Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen und die Akte anschließend an die Sicherheitsdirektion der Polizei in Athen weiterzuleiten, und dem 11. April 2005, als die Sicherheitsdirektion der Polizei von Attika den Fall an den Staatsanwalt beim Erinstanzgericht Sysos übergeben hat, über ein Jahr vergangen. Das Verfahren gegen N. M. ist fünfzehn Jahre nach Anzeige der genannten Klägerin noch immer anhängig, da die Angeklagte nicht gefunden wurde.

160. Insbesondere im Hinblick auf die Suche nach N. M. stellt der Gerichtshof fest, dass die vorgenannten Klägerinnen bereits im Dezember 2003 die Adresse genannt haben, an der die betreffende Ausbeutung erfolgt ist und die Angeklagte ihren Angaben zufolge wohnhaft war. Darüber hinaus hatte der Mobilfunkanbieter der Sicherheitsdirektion der Polizei in Athen am 8. November 2004 die von ihr angegebene Adresse mitgeteilt. Aus den Akten geht jedoch nicht hervor, dass die Behörden die Verdächtige unverzüglich, und in jedem Fall vor Juli 2006 unter diesen anderen Adressen gesucht haben (vorstehender Paragraph 42). Die Intensivierung der Suche nach N. M. schien jedoch von Beginn der Ermittlung an entscheidend zu sein, da die beiden ersten Klägerinnen diese als eine der Haupttäterinnen bezeichnet hatten. Überdies legt die Regierung keine konkreten Informationen über den Stand der polizeilichen Ermittlungen im Hinblick auf den Verbleib von N. M. nach Aussetzung des Verfahrens gegen sie im Jahr 2009 vor. Der erste Versuch zur Ermittlung des Aufenthaltsorts von N. M. scheint im Februar 2008 erfolgt zu sein – zu diesem Zeitpunkt haben die Polizeibeamten nach Überprüfung der ihnen vorliegenden Adressen festgestellt, dass die Verdächtige dort unbekannt war (vorstehender Paragraph 49) –, und dies, obwohl vom Staatsanwalt beim Berufungsgericht Athen am 28. Juni 2012 ein neuer Haftbefehl gegen die Betroffene ausgestellt worden war.

161. Im Hinblick auf die Beteiligung der genannten Klägerinnen an diesem Verfahren stellt der Gerichtshof fest, dass die Betroffenen am 12. Dezember 2003 bei der Sicherheitsdirektion der Polizei von Ermoupoli vorstellig geworden sind und die sie betreffende Ausbeutung zur Anzeige gebracht haben. Die Klägerinnen haben den Behörden somit Straftaten angezeigt, aufgrund deren Schwere diese von Amts wegen ein Strafverfahren einleiten mussten – was die genannten Behörden tatsächlich getan haben. Der Umstand, dass die erste Klägerin diesem nicht als Nebenklägerin beigetreten ist, hat keinen Einfluss auf den Fall.

162. In Anbetracht dessen vertritt der Gerichtshof die Einschätzung, dass es nicht erforderlich ist, über die übrigen geltend gemachten Unzulänglichkeiten des strittigen Verfahrens zu befinden. Unter

Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Beweise ist der Gerichtshof daher der Ansicht, dass für diese Klägerinnen keine effektive Ermittlung durchgeführt wurde. Somit zieht er den Schluss, dass in Bezug auf diese Klägerinnen unter dem verfahrensrechtlichen Aspekt ein Verstoß gegen Artikel 4 der Konvention vorliegt.

γ) Zu den Verfahren im Hinblick auf die Ausstellung der Visa

163. Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass die Klägerinnen den Sachverhalt dem Staatsanwalt bei dem für Menschenhandel zuständigen Strafgericht am 26. Mai 2005 zur Kenntnis gegeben haben. Die Eröffnung einer Ermittlung wurde jedoch erst am 14. Februar 2006 angeordnet.

164. Zweitens verweist der Gerichtshof darauf, dass die Sicherheitsdirektion der Polizei Athen die Fallakten etwa zwei Jahre und sieben Monate nach deren Erhalt an den zuständigen Staatsanwalt weitergeleitet hat und dass die Voruntersuchung mehr als drei Jahre gedauert hat. Auch wenn die vorliegende Untersuchung sicher eine gewisse Komplexität aufweist, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass mehrere Opfer von Menschenhandel als Zeuginnen vernommen werden mussten, scheint dieser Zeitraum zunächst übermäßig lang zu sein. Wie auch von den Klägerinnen angegeben, war am 4. Dezember 2009, als die Voruntersuchung abgeschlossen wurde, bereits ein Teil der Vergehen in Bezug auf die Fälschung von Dokumenten und die Verwendung von gefälschten Dokumenten verjährt, und dies konnte von dem zuständigen Staatsanwalt nur noch festgestellt werden (vorstehender Paragraph 80). Im Hinblick auf die Möglichkeit der Klägerinnen zur Anrufung des Staatsanwalts beim Berufungsgericht aufgrund von Artikel 48 der Strafprozessordnung nach dem Erlass der Verordnung vom 4. Dezember 2009 stellt der Gerichtshof, ähnlich wie der zuständige Staatsanwalt, fest, dass ein Teil der Vergehen, nämlich die Fälschung von Dokumenten und die Verwendung von gefälschten Dokumenten, bereits verjährt war. Daraus folgt, dass die Anrufung des Staatsanwalts beim Berufungsgericht zu diesem Zeitpunkt die Lage im Hinblick auf die genannten Vergehen nicht geändert hätte. Gleiches gilt für die Taten des Menschenhandels, die E. S. und I. Z. vorgeworfen werden, deren Verjährung am 23. Februar 2016 von der Anklagekammer des Strafgerichts Athen festgestellt wurde (vorstehender Paragraph 88). Diesbezüglich betont der Gerichtshof, dass Menschenhandel zum Zeitpunkt der Taten und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 3064/2002 lediglich ein Vergehen darstellte (vorstehender Paragraph 92), für das eine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen war.

165. Im Hinblick auf die Frage zur Beteiligung der Klägerinnen an diesem Verfahren stellt der Gerichtshof fest, dass die Betroffenen in ihren Anträgen auf Beitritt als Nebenklägerinnen vom 16. Mai 2006 die Anschrift „Konstantinoupoleos 82, Athen“ als Wohnsitz angegeben hatten. Er verweist außerdem darauf, dass sich der Untersuchungsrichter am 23. September 2015

an die Ausländerbehörde in Attika gewandt hat, um Informationen zu den Adressen der Klägerinnen zu erhalten und ihnen Vorladungen zur Zeugenaussage zuzustellen. Daraufhin wurden dem Untersuchungsrichter von verschiedenen Abteilungen Adressen übermittelt, die in den jeweiligen Akten verzeichnet waren und für die Adressen der Betroffenen gehalten wurden. Mit Ausnahme einer Klägerin waren alle Versuche der Zustellung von Vorladungen gescheitert, da die Klägerinnen unter diesen Adressen nicht bekannt waren. Auch wenn man nicht davon ausgehen kann, dass der Untersuchungsrichter – der ja tatsächlich versucht hat, die Klägerinnen aufzufinden – untätig geblieben ist, ist es doch unerklärlich, warum die Betroffenen nicht unter der Adresse gesucht wurden, die sie in ihren Anträgen auf Beitritt als Nebenklägerinnen angegeben haben. Der Gerichtshof verweist außerdem darauf, dass die zuständigen Behörden die erste Klägerin zwar unter der Adresse „Konstantinoupoleos 82“ gesucht haben, diese Suche jedoch in Egaleo und nicht in Athen erfolgt ist.

166. Der Gerichtshof kann nicht an die Stelle der innerstaatlichen Justiz treten und über die Frage entscheiden, ob die zuständigen Behörden den Klägerinnen Visa ausstellen durften. Er kann lediglich in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen feststellen, insbesondere im Hinblick auf die verfügbaren Informationen zum Phänomen des Menschenhandels in Russland und Griechenland zum Zeitpunkt der Taten (vorstehende Paragraphen 94-96), dass die zuständigen Behörden eine effektive Untersuchung hätten durchführen müssen, um festzustellen, ob von den zuständigen Behörden vor Ausstellung der Visa eine genaue Kontrolle der Akten der Klägerinnen vorgenommen worden war. Nach Ansicht des Gerichtshofs mussten die Behörden aufgrund der Schwere der Anklage der Klägerinnen und der Tatsache, dass diese Staatsbeamte beschuldigten, an einem Menschenhandelsnetzwerk beteiligt zu sein, mit besonderer Sorgfalt handeln, um zu gewährleisten, dass die fraglichen Akten einer genauen Prüfung unterzogen werden und auf diese Weise die Zweifel an der Unbestechlichkeit der Staatsbeamten ausräumen. Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass dies aufgrund der vorstehend erläuterten Versäumnisse in dieser Angelegenheit nicht der Fall war.

167. In Anbetracht des Vorgenannten vertritt der Gerichtshof die Einschätzung, dass es nicht erforderlich ist, über die übrigen geltend gemachten Unzulänglichkeiten dieses Verfahrens zu befinden. Er ist der Auffassung, dass die zuständigen Behörden den Fall nicht mit der gemäß Artikel 4 der Konvention vorgeschriebenen Sorgfalt verfolgt haben und dass die Betroffenen nicht in dem in dieser Bestimmung vorgegebenen Maß an dem verfahrensrechtlichen Aspekt der Ermittlung beteiligt wurden.

168. Daher weist der Gerichtshof die Einrede der Regierung im Hinblick auf die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel zurück und erkennt auf einen Verstoß gegen Artikel 4 der Konvention unter dem verfahrensrechtlichen Aspekt.

II. ZUR ANWENDUNG VON ARTIKEL 41 DER KONVENTION

169. Artikel 41 der Konvention lautet:

„Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.“

A. Entschädigung

170. Die Klägerinnen beantragen jeweils eine Entschädigung von 15 000 Euro (EUR) für den immateriellen Schaden, der ihnen ihrer Auffassung nach entstanden ist.

171. Die Regierung ist der Auffassung, dass die Feststellung eines Verstoßes eine ausreichende und angemessene Genugtuung darstellen würde.

172. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass den Klägerinnen aufgrund der Verletzung ihres gemäß Artikel 4 der Konvention garantierten Rechts ein immaterieller Schaden entstanden ist und dass die alleinige Feststellung des Verstoßes keine ausreichende Entschädigung darstellt. Nach billigem Ermessen spricht der Gerichtshof nach Artikel 41 der Konvention jeder Klägerin für den ihr entstandenen immateriellen Schaden 15 000 EUR zu, zuzüglich des Betrages, der gegebenenfalls als Steuer fällig wird.

B. Kosten und Gebühren

173. Die Klägerinnen beantragen zudem die Erstattung von 10 000 EUR für die Kosten und Ausgaben, die ihnen im Rahmen der Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten und vor dem Gerichtshof entstanden sind. Sie beziffern die Arbeitszeit ihres Vertreters in dieser Angelegenheit auf einhundert Stunden und geben an, dass sein Stundensatz 100 EUR betrage. Sie legen in diesem Zusammenhang ein Dokument vor, in dem die Zeiten aufgelistet werden, die ihr Vertreter für die Erstellung der verschiedenen Klageschriften und Stellungnahmen aufgewendet habe, die bei den innerstaatlichen Behörden und dem Gerichtshof eingereicht worden seien. Sie beantragen, dass der ihnen gegebenenfalls zugesprochene Betrag direkt auf das Konto ihres Vertreters überwiesen werden solle.

174. Die Regierung stellt in Zweifel, dass die fraglichen Kosten tatsächlich angefallen, notwendig und angemessen seien. Sie fügt hinzu, dass der Betrag überhöht sei, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass keine Verhandlung stattgefunden habe.

175. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann ein Kläger nur dann eine Erstattung seiner Kosten und Ausgaben erhalten, wenn festgestellt wurde, dass diese tatsächlich angefallen und notwendig sind und zu angemessenen Sätzen berechnet wurden. Angesichts der ihm vorliegenden

Unterlagen und unter Berücksichtigung seiner Rechtsprechung erachtet es der Gerichtshof für angemessen, den Klägerinnen gemeinsam einen Betrag von 3 000 EUR zuzusprechen, und begrüßt den Antrag, diesen Betrag direkt auf das Bankkonto des Vertreters der Betroffenen zu überweisen.

C. Verzugszinsen

176. Der Gerichtshof erachtet es für angemessenen, die Verzugszinsen zum Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich drei Prozentpunkten zu berechnen.

AUS DIESEN GRÜNDEN ERGEHEN DURCH DEN GERICHTSHOF EINSTIMMIG FOLGENDE BESCHLÜSSE

1. *Die dem Endurteil vorbehaltene Einrede*, die von der griechischen Regierung eingelegt wurde und auf Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel basiert, wird abgewiesen;
2. *Die Klage* wird für zulässig erklärt;
3. *Es wird bestätigt*, dass ein Verstoß gegen Artikel 4 der Konvention vorliegt;
4. *Es wird verfügt*,
 - a) dass der beklagte Staat innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem das Urteil gemäß Artikel 44 § 2 der Konvention rechtskräftig geworden ist, die folgenden Beträge zahlen muss:
 - i. i. 15 000 EUR (fünfzehntausend Euro) an jede Klägerin, zuzüglich aller Beträge, die gegebenenfalls als Steuer fällig werden, für den immateriellen Schaden,
 - ii. ii. 3 000 EUR (dreitausend Euro) an die Klägerinnen gemeinsam, zuzüglich aller Beträge, die gegebenenfalls von ihnen als Steuern zu zahlen sind, für Kosten und Ausgaben, die direkt auf das Bankkonto ihres Vertreters zu überweisen sind;
 - b) Nach Ablauf der genannten Frist und bis zur Bezahlung sind diese Beträge zum einfachen Zinssatz entsprechend dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank, der in diesem Zeitraum gültig ist, zuzüglich drei Prozentpunkten zu verzinsen.

Ausgefertigt in Französisch, anschließend in Anwendung von Artikel 77 §§ 2 und 3 der Gerichtsordnung am 18. Juli 2019 schriftlich übermittelt.

Abel Campos
Protokollführer

Ksenija Turković
Präsidentin